J.publ.g. 2°
455
46

2° J. publ. G. 455/46

2° J. publ. g. 455 (46.

Gründliche Nachricht,

was es mit dem

Hochfürstlich-Löwensteinischen MATRICULAR-Anschlag

im Hochlöblich-Fränckischen Crays

für eine Beschaffenheit habe,

ex Actis Circuli

gezogen,

und

mit denen nöthigen Urkunden

von Num. 1. biß 38.

belegt.

Wertheim 1755.

18 L

Bayerische Staatsbibliothek München

D. Löwenstein ...

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Als weyland des Herrn Fürsten Maximilian Carls zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstliche Durchleucht im Jahr 1711. die Fürstliche Würde wieder auf Ihr Haus gebracht, und deßwegen um eine besondere Stimm und Stelle auf der Weltlichen Fürsten-Bank in dem Löblich-Fränckischen Crays, woselbsten Sie wegen der Grafschafft Wertheim die Crays-Standschafft schon besassen, nachgesucht hatten, wurde Höchstdenenselben bey damaliger allgemeiner Crays-Versammlung vorgekommenen Gesuch unterm 6. Junii 1712. pure und ohne alle Bedingniß willfahrt, der würcklichen Introduction aber bis zur nächsten Crays-Versammlung Anstand gegeben, wie das Conclusum sub Num. 1. des mehrern besaget. N. 1.

§. 2.

In dem folgenden Jahr geschahe am 25. Januarii die würckliche Introduction, ohne dem Hochfürstlichen Herrn Introducendo ein neues Matricular-Onus dieser halben zu zumuthen, da man vielmehr ex parte Circuli Höchst-Dero bey dem gemeinen

Wesen, sonderheitlich in denen damaligen langwührig- und höchst-gefährlichen Conjuncturen erworbene hohe Meriten, (uti verba dicti conclusi sonant) in billigmäßige Consideration gezogen hat. Nur bey dem Præsentations- und Gratulations-Compliment wurde von der Hochfürstlich-Bambergischen Directorial-Gesandschafft besag Introductions-Protocoll sub
N. 2. Num. 2. der Anhang gemacht:

> wobey man hoffete, daß Seiner Hochfürstliche Gnaden nicht allein Dero ruckständig-Gräflich-Wertheimischer Præstandorum halber mit der Crays-Cassa vordersamste Abrechnung und Richtigkeit pflegen, sondern auch künftighin ordentlich damit continuiren, und dasjenige, was zu Erhaltung des Crays-Credits wegen gegenwärtiger Circular-Societät erfordert wird, **und Dero jetztmaligen Stand** convenable **ist**, willig beytragen werden.

welche Expressionem vagam von dem, **was dem jetztmaligen Stand** convenable **seye**, der Hochfürstlich-Löwensteinische Abgesandte für nichts Verfängliches angesehen, vielweniger sich zu dem Mindesten darauf verbunden, sondern nur eine zierliche Danksagung für die geschehene Introduction abgeleget hat.

§. 3.

Es zeiget aber die hierauf von Crayses wegen an Kayserliche
N. 3. Majestät mittelst der Beylage sub Num. 3. unterm 8. Aprilis 1713. erfolgte Notification der würklich geschehenen Admission zu Sitz und Stimme auf der Weltlichen Crays-Fürsten-Bank, und dabey angefügte allerunterthänigste Anempfehlung zur allermildesten Introductions-Beförderung in den Reichs-Fürsten-Rath zur Genüge, wohin obiger Ausdruck eigentlich gezielet, und wie es damit die Meynung gehabt habe, daß wenn Seine Hochfürstliche Durchleucht **in Betracht Dero besitzenden ansehentlichen** Immediat-**Reichs-Gütern**, (wie die Worte der Recommandation lauten) zu einem Fürstlichen Voto in Comitiis Imperii gelanget seyn, und also den gewöhnlichen Reichs-Fürsten-Anschlag übernehmen würden, Höchstdieselbe, nach dem Hochfürstlich-Schwarzenbergischen

Vor-

Vorgang, auch in dem Fränckischen Crays ein Augmentum Quanti Matricularis Sich gefallen lassen möchten.

§. 4.

Daß dieses die Meynung und Absicht des Hochlöblichen Crays-Directorii, und etwann noch einiger andern Gesandschafften gewesen, und daß dazumal niemand daran gedacht, einen Fürstlichen Crays-Mit-Stand auf seine Fürstliche Würde und zugestandene Translocation von einer Bank auf die andere eine Personal-Tax ohne Rucksicht auf Land und Leut legen zu wollen; bestärket unter andern auch der Vorgang auf dem Crayß-Convent des folgenden Jahrs, da von Verlängerung des Conventional-Matricular-Fusses gehandelt worden, und von der Hochfürstlich-Löwensteinischen Gesandschafft in dem abgelegten Voto sub Num. 4. die vorsorgliche Aeusserung geschehen, was massen Ihr gnädigster Herr nicht hoffeten, daß um der durch viele Mühe und Arbeit erworbenen Gnade des Fürsten-Stands willen Dero Wertheimischen Landen ein mehrerer Last werde aufgebürdet werden wollen, als selbige ertragen können, mit beygesetzter Ursach, daß ob gleich Dero Hoch- und Wohllöbliche Herren Mit-Stände für Sie den besondern Favor bezeigt, und das Votum auf der Weltlichen Fürsten-Bank zugelegt, dennoch Dero Wertheimische Lande, auf welchen noch zur Zeit das Onus der Reichs- und Crays-Steuren liege, dadurch nicht ampler noch reicher worden seyen. N. 4.

Und hiebey hat es der Hochlöbliche Convent ohne Widerspruch gelassen.

§. 5.

Da aber im Jahr 1718. die neue Einrichtung des Matricular-Wesens mit mehrerm Ernst in Bewegung kam, und der vorhin zum Schaden so vieler Stände beliebte Numerus rotundus ad 4000. fl. nicht voll werden wollte; verfielen einige Gesandschafften pro expediente auf die Gedanken, daß dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein ein besonderer so genannter Fürstlicher Anschlag de facto zugelegt werden könnte, welcher auch würcklich am 3. Octob. des besagten Jahrs durch das Conclusum sub Num 5. auf 16. fl. per unanimia bestimmt worden ist, mit beygefügtem Grund: N. 5.

„da Es (Löwenstein) gleichwolen annun so wol Hohenlohe, „als auch Castell vorgienge, folgbar da Es die Honneur „habe, so möchte Es nicht minder das Onus tragen„

Dieser Grund, einem Crays-Mit-Stand eine Matricular-Zulage, oder vielmehr einen Anschlag auf seine Cameral-Gefälle aufzubürden, wolte dem Hochfürstlich-Löwensteinischen Haus nicht einleuchten, weilen solcher der ganzen Crays-Verfassung zuwider ist, und wenn das Quantum matriculare den Rang machen solte, Würzburg der erste, Nürnberg der andere, und Castell fast der letzte Stand seyn müßte. Der Löwensteinische Gesandte protestirte also in der nächsten Session gegen solche angemaßte Zulage schrifftlich und mündlich, aus der sehr dringenden Ursach:

„daß bey der Introduction an dergleichen nicht einmal ge„dacht worden seye.

Ex parte Conventus konnte zwar dieses nicht widersprochen werden, man wolte aber dennoch auch den einmal gefaßten Entschluß nicht ändern, vermuthlich darum, weil es einigen Hoch- und Wohllöblichen Ständen also anständig gewesen. Beydes bestärket der Extractus Fränckischen Crays-Protocolli sub
N. 6. Num. 6.

§. 6.

Das ganze Vorhaben bliebe indessen nur ein Project, das erst bey dem nächsten Crays-Convent zu Stand gebracht werden solte. Dieses geschahe im Jahr 1720. Das Project eines neuen Matricular-Fusses wurde reproponirt. Der Hochfürstlich-Löwensteinische Gesandte setzte sich nach dem Adj.
N. 7. sub Num. 7. demselben mit vieler Freymüthigkeit entgegen. Er führte unter andern an: Man wolle durch den projectirten Beytrag von 16. fl. nur den-von andern Herrn Ständen an Ihrem gewöhnlichen und schuldigen Reichs-Anschlag **zuruck haltenden** Abgang suppliren; es seye novum & inauditum exemplum, die Fürstliche Dignität in einen Personal-Anschlag zu bringen; man wolle statuiren, daß ein zur Fürstlichen Würde erhobener Reichs-Stand, dessen Güter in diversis Circulis liegen, und darvon der Reichs-Schlußmäßige Fürstliche Anschlag ad causas publicas Imperii contribuirt wird, nichts destoweniger bey einem jeden Crays, ubi bona sepa-

separatim dispersa jacent, einen Fürstlichen Anschlag zu übernehmen schuldig seyn solle, beydes seye contra leges & praxin Imperii; er könne sich also darzu durchaus nicht einverstehen.

Gleichwie aber Ein Hochlöblicher Creys-Convent Sich einmal vorgenommen hatte, hierunter nicht, wie es sonsten bey Matricular-Deliberationen üblich ist, mit dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein Behandlungs-weise, sondern determinative zu Werk zu gehen; also fiele das Conclusum unterm 5. Julii d. a. nach Num. 8. dahin aus: Man könne und wolle die Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Intention auf keine Weise angehen lassen, sondern beharre dermalen bey denen angesetzten 16. fl. vestiglich, und hätte wohl Ursach, noch auf ein mehreres anzutragen, wovon sich zu seiner Zeit etwan mehreres sprechen lassen werde. N. 8.

§. 7.

Da man nun Hochfürstlich-Löwensteinischer Seits wahrgenommen, daß gegen diesen harten Crays-Schluß die trifftigste Vorstellungen und Protestationen nichts verfangen, und daß von Einem Hochlöblichen Crays um deßwillen auf einem besondern Anschlag so starck beharret werde, weilen ein ganz neues Fürstliches Votum mit und neben der Fürstlichen Helffte an dem Gräflich-Wertheimischen Voto eingeräumet worden seye, auch des damalen Regierenden Herrn Fürsten Dominici zu Löwenstein Hochfürstliche Durchl. lieber Sich auf ein moderates Quantum einzuverstehen, als einen beschwehrlichen Process gegen Ihre Hoch- und Löbliche Herren Crays-Mit-Stände zu übernehmen beschlossen hatten; ist bey dem nächsten Crays-Convent in an. 1723. durch ein Schreiben der Hochfürstlich-Löwensteinischen Regierung, wovon Extractus sub Num. 9. anlieget, hievon die Anzeige geschehen, mit dem Ersuchen, den besondern Anschlag auf das zugelegte Fürstliche Votum dergestalt einzurichten, daß das beneficium competentiæ & possibilitatis nicht übersteiget, und daß dabey ad bene merita Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters reflectirt werde. N. 9.

Allein der Hochlöbliche Convent liesse es per Conclusum de 16. Apr. d. a. sub Num. 10. nicht nur bey denen aufgedrungenen 16. fl. zu vorgeblicher Vermeidung eines Bruchs in den numerum rotundum, und in die auf 10. Jahr vergliche- N. 10.

glichene Usual - Matricul, bewenden, sondern fügte auch noch die Erläuterung bey, daß solcher neue Fürstl. Anschlag mit dem Wertheimischen Matricular - Quanto gar keine Connexion habe, und daß das Crays-Cassier-Amt hiernach per Decretum zu bedeuten seye.

§. 8.

Durch diese authentische Erläuterung wurde das Hochfürstliche Haus Löwenstein in seiner wohl gegründeten Meynung gestärkt, daß wie Ihm bey der Introduction auf die Crays-Fürsten-Bank ein ganz neues Fürstliches Votum mit Beybehaltung des halben Wertheimischen Voti auf der Grafen-Bank zugestanden worden; also solche Ertheilung eines ganzen weitern Voti der eigentliche Grund seye, warum die Hoch- und Wohllöbliche Herren Mit-Stände das neue Votum mit einem besondern Personal-Geld-Anschlag zu belegen beharrten. Wenn dergleichen Ansinnung gleich anfänglich bey der Admission zu dem neuen Voto geschehen, und das neue Onus nicht obbemeldter massen auf die künfftige Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath ausgesetzt worden wäre, würde eben nichts unbilliges daran zu befinden gewesen seyn, da allerdings in Eines Hochlöbl. Crayses Willkühr gestanden, die Condition, unter welcher das Beneficium novi Voti zugestanden werden solte, vorzuschreiben. Nachdem aber die Introduction propter bene merita sine novo onere geschehen war, hätte man sich Löwensteinischer Seits der nachherigen Aufbürdung eines besondern Personal - Anschlags mit Recht forthin widersetzen können. Um jedoch für den gegönnten mehrern Antheil an der Summa rerum in Circulo hinwiederum allen guten Willen zu bezeugen, haben Sich Se. Hochfürstl. Durchleucht endlich den widrigen Crays-Schluß, zumalen selbiger nur auf die Geld-Præstationes ohne Mannschaffts-Stellung, oder sonstige Naturalien gemeynt gewesen, gefallen, und hiernach die zum Cassa-Verlag ausgeschriebene Römer-Monathe von a. 1720. bis 1726. bezahlen lassen, aber auch dagegen neben Ihrem neuen Fürstlichen Personal-Voto Ihre Helffte an dem Gräflich-Wertheimischen Voto der obbemeldten Intention des Crayses gemäß beybehalten.

§. 9.

Hierüber entstunde ein hefftiger Streit zwischen denen Hoch-

Hochfürstl. und Hochgräflich-Löwenstein-Wertheimischen Häusern, indem das Hochgräfl. Haus prætendirte, daß Ihm bey der Translocation des Höchstsel. Herrn Fürsten Maximilian Carls auf die Fürsten-Bank das Gräflich Wertheimische Votum privative von Crayses-wegen überlassen worden seye, dagegen man Hochfürstl. Seits seine uralte Helffte daran, weil es auf dem Gemeinschafftlich-Wertheimischen Fundo hafftete, standhafft und mit desto grösserm Recht behauptete, je klärer die obberührte Erläuterung des Crayses war, daß der besondere Fürstliche Anschlag für das ganz neue Fürstliche Votum gemeynet seye, und mit der Wertheimischen Matricul gar keine Connexion habe, von welch letzterer gleichwolen das Hochfürstliche Haus die Helffte, wie vor der Erhebung in den Fürsten-Stand, tragen, folglich Ihm auch billiger Dingen seine Helffte an dem Wertheimischen Voto auf der Grafen-Bank, gleichwie gegen den neuen Personal-Anschlag das neue Fürstliche Personal-Votum, bleiben müste.

Allein, nachdem hierüber verschiedene Schrifften gewechselt, und solche Controvers endlich am 7. Maji 1726. bey damaligem Crays-Convent in Umfrag gestellt, auch dabey in der Directorial-Proposition sub Num. 11. die bedenkliche Frage aufgeworfen worden: ob der Löbliche Consessus sich in dieser Stritt-Sache, ohne dem Obrist-Richterlichen Amt vorzugreifen, einer Dijudicatur tam in Petitorio quam in Possessorio anmassen könne, zumalen ratione Possessorii Fürstlicher Seits à tempore des übernommenen Fürstlichen Anschlags auf der Comparticipation an dem Gräflichen Crays-Voto so gleich und bis anhero beständig noch beharret worden seye? mit dem Anhang, was massen Se. Hochfürstl. Durchl. bey dem Directorio unterm 23. Apr. die schrifftliche Erklärung gethan hätten: daß wenn wider Verhoffen Dero Gräfliche Herren Vettern in Ihrem Gesuch reussiren, und Ihnen das Wertheimische Votum allein zu führen, zugesprochen werden solte, Höchst-Dieselbe alsdann Ihres Fürstlichen Voti und Matriculs sich begeben, und das Gräflich-Gemeinschafftliche Votum allein mit behalten wolten; erfolgte am 1. Jun. d. a. auf eine ganz unbegreifliche Weise der allgemeine Crays-Schluß per Majora dahin: daß der Hochgräflich-Wertheimische Herr Bevollmäch- N. 11.

 tigte

tigte ad Sessionem & Votum, und zwar privative, in Scamno Comitum zu admittiren seye.

Der anwesende Hochfürstlich-Löwensteinische Gesandte legte hierauf in eadem Sessione, vorhin angekündigter massen, das Commodum des Sitz- und Stimm-Rechts auf der Fürsten-Bank unà cum onere feyerlich nieder, um das Gemeinschafftliche- auf der Grafschafft Wertheim radicirte Sitz- und Stimm-Recht auf der Grafen-Bank, wie vorhin, mit zu exerciren, wie solches alles aus dem Extract Crays-Protocolls
N. 12. sub Num. 12. des mehrern erhellet.

§. 10.

Ein anderer Ausweg war bey dieser neuen offenbaren Zudringlichkeit nicht wohl zu nehmen. Dem Hochfürstlich- und nicht dem Hochgräflichen Haus Löwenstein-Wertheim ist das Beneficium eines neuen Voti bey der Introduction angediehen gewesen. Jenes und nicht dieses Haus hat der Hochlöbliche Crays dafür mit einem neuen-NB. auf Cammer-Gefällen hafftenden Matricular-Onere belegt. Nunmehro solte das Hochgräfliche Haus an statt eines halben Voti ein ganzes umsonst haben, und Se. Hochfürstl. Durchl. solten nicht nur die Last von Ihrem neuen Fürstlichen Personal-Voto allein behalten, sondern auch noch darzu den halben Wertheimischen Matricular-Anschlag fernerhin tragen, und doch Ihr Alt-Väterliches halbes Gräflich-Wertheimisches Votum an Ihre Herren Agnaten für nichts abtretten, bloß weil es einigen Gesandschafften also gefallen hat.

Höchstdieselbe fanden dahero am rathsamsten, bey Ihrem Haus in Absicht auf den Fränckischen Crays alles auf den alten Fuß herzustellen, um derer daselbst bishero erlittenen vielen Widerwärtigkeiten auf einmal loß zu werden, und sich dagegen bey einem andern Crays wegen eines Fürstlichen Voti auf billigere Conditiones einzulassen, worzu Sie besag adjuncti
N. 13. sub Num. 13. sichere Hoffnung hatten.

Es walteten aber zu selbiger Zeit in der innern Crays-Verfassung solche bedenckliche Umstände vor, und hatten sich selbst bey Verabfassung des Conclusi, wovon hier die Rede ist, in Formirung der meisten Stimmen genugsam an den Tag gelegt,

daß

daß verschiedene Hohe Herren Crays-Mit-Stände die künfftige Cessirung des Fürstl. Löwensteinischen Voti sehr ungerne sahen, und dadurch bewogen wurden, nach Endigung dieses Crays-Tags Se. Hochfürstl. Durchl. zu überreden, daß Sie von Ihrer Absicht auf einen andern Crays abgehen, über die Strittigkeit wegen des Gräflich Wertheimischen Voti Sich in der Güte setzen, und bey dem Fränckischen Crays Sich mit dem alleinigen Fürstlichen Voto gegen Ubernehmung eines gemässigten Geld-Anschlags begnügen lassen möchten.

Dieses Patriotische Zureden fande Gehör. Die Zwistigkeit über das auf der Gemeinschafftlichen Grafschafft Wertheim hafftende Votum wurde zwischen denen Hohen Herren Interessenten vordersamst durch einen Vergleich aus dem Weg geräumt. Man schritte darauf anno 1727. bey dem neu-versammelten Crays-Convent zu Tractaten. Se. Hochfürstliche Durchl. zu Löwenstein suchten um die Readmission zu dem niedergelegten Fürstlichen Voto nach, und liessen dafür durch Dero Bevollmächtigten unterm 3. Maji d. a. 8. Matricular-Gulden sine oneribus realibus anbieten. Als solches Oblatum keinen Ingress finden wolte, geschahe unterm 3. Julii von dem Bevollmächtigten die weitere und endliche Erklärung:

> daß Höchstdieselbe statt der offerirten 8. fl. entweder 12. fl. blosser Geld-Præstation zu jedem Römer-Monath, oder aber 6. fl. nebst denen pro rata darauf zukommenden Naturalien und Mannschafft ad arbitrium Circuli vors künfftige übernehmen, und solcher Gestalt Ihren Gräflichen Herren Agnaten an statt des Gemeinschafftlichen ein vollständiges Votum virile auf der Gräflichen Bank von wegen der halbtheiligen Grafschafft Wertheim verglichener massen überlassen, Sich aber von wegen der andern Halbscheid der Grafschafft Wertheim und deren Præstation gegen obiges besonders leistendes und anderwärts zu fundirendes Augmentum mit einem gleichmässigen Voto virili auf der Fürsten-Bank begnügen wolten.

Das Anerbieten war offenbar billig. Dann da das Hochfürstliche Haus vorhero ein ganzes neues Fürstliches Votum zu seinem alten halben Gräflichen Voto anfänglich sine onere, und hernach gegen 16. fl. blosser Geld-Præstation zugelegt be-

kommen hatte, nunmehro aber per factum Circuli wieder ein halbes Votum verlieren mußte, folglich in der That **nur ein halbes** neues Votum bekam; so ist es übermässig gewesen, daß Löwenstein doch drey Viertel desjenigen Geld-Anschlags über sich behalten wolte, der zuvor für ein ganzes neues Fürstliches Votum von Crayses-wegen vest gestellt worden war.

§. 11.

Ein Hochlöblicher Convent sahe auch diese Billigkeit vollkommen ein, und es fiele am 23. Jul. 1727. das Conclusum
N. 14. sub Num. 14. dahin aus.

> daß weilen der Hochfürstlich-Löwensteinische Herr Bevollmächtigte, **aus** positiv**er dagegen habenden** Instruction, zu Beybehaltung des bisherigen Beytrags derer 16. fl. **an blosser Geld**-Præstation, ohnerachtet ihme darüber **gethanen Zusprechens**, keineswegs zu bewegen gewesen, man dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein an solchen 16. fl. eine Abnahm per 4. fl. pro simplo zu gut gehen lassen wolle, worüber der Herr Bevollmächtigte seine **schrifftliche Erklärung** einzureichen habe.

Solche schrifftliche Erklärung erfolgte am 2. Aug. wie sie sub
N. 15. Num. 15. hier angedruckt ist, und nebst derselben wurde die neue Vollmacht für den Hochfürstlichen Gesandten sub Num.
N. 16. 16. in sehr klaren Ausdrückungen übergeben, damit ja nirgend kein Mißverstand weiter vorwalten, sondern das Hochfürstliche Haus durch einen förmlichen Accord mit dem Crays gegen alle fernere Zumuthungen sicher gestellt seyn möchte, massen Se. Hochfürstliche Durchleucht darinnen expresse setzen:

> wie Sie durch Ihren Bevollmächtigten und nunmehrigen Gesandten mit Einem Hochlöblichen Crays über Ihren übernehmenden Fürstlichen Anschlag geziemend hätten tractiren lassen, **auf daß solcher ohne weitere** Besorgung und Ungewißheit vest gestellt, und fürohin alle Irrung und Zweydeutigkeit vermieden werde; item: daß die fürwährende allgemeine Crays-Versammlung per Conclusum de 23. Julii Ihro von denen bisherigen 16. fl. blosser

blosser Geld-Præstation 4. fl. in Abgang gedeyhen lassen, mithin auf diese letztere Weiß Ihro einen Fürstlichen Anschlag von 12. fl. solcher blosser Geld-Præstation ohne einige Naturalien und Mannschafft, forthin einzurichten, und beständig vestzusetzen beliebt habe, endlich: daß Sie dahero mit solchem feyerlichen Vorbehalt zu Vertrett- und Verführung sothanen Ihres Fürstlichen Voti Ihren Gesandten bevollmächtigten.

Da man nun ex parte Conventus weder an der Erklärung, noch an der Vollmacht etwas auszusetzen fande, folglich der ganze Accord seine vollkommene Richtigkeit hatte; so hat der Gesandte am 6. Aug. 1727. nach gewöhnlicher solennen Auffahrt mit 6. Pferden, wieder seinen Sitz auf der Fürsten-Bank genommen, und zugleich in dem dabey ad Protocollum gegebenen Compliment sich wider alle weitere Zumuthung ex præscriptis verbis bestens verwahrt, nach breiterm Inhalt des über diesen Reintroductions-Actum abgehaltenen Crays-Protocolli sub Num. 17. N. 17.

§. 12.

Auf eine solche feyerliche, behutsame und deutliche Weise ist der neue Fürstliche Anschlag zwischen dem Hochlöblich-Fränckischen Crays und dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein per Pactum auf ewig vestgestellt worden. Das erstemal, als man von Crayses-wegen den numerum Matricularem rotundum mit einem besondern Fürstlich-Löwensteinischen Anschlag voll machen wollen, ist alles Vorschriffts- und Befehls-weise zugegangen. Aber hier hat man zu beyden Seiten in der besten Ordnung und der Natur einer Societät gemäß verfahren. Ein Viertel Jahr lang wurden hinc & inde Tractaten gepflogen. Der Status Associandus that Vorschläge. Die alte Societas Constatuum verwarf sie. Jener machte neue. Diese faßte in deren Conformität Ihren Schluß, und forderte Jenem zum Uberfluß seine Erklärung darüber ab. Sie erfolgte schrifftlich, und wurde in der unter Serenissimi Hand und Siegel übergebenen Vollmacht nochmal sehr deutlich wiederholt. Der Hochlöbliche Convent war mit beydem völlig zu frieden. Und

auf solchen vest gestellten Fuß geschahe die neue Einführung des Hochfürstlichen Hauses Löwenstein zu Sitz und Stimme auf der Weltlichen Crays-Fürsten-Bank.

Niemand wird wohl in Abrede stellen, daß solchem allem nach zwischen dem Hochlöblich-Fränckischen Crays an einem- und dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein am andern Theil ein förmlicher und beständig gültiger Vertrag vorwalte, nach welchem Letzteres verbunden ist, zu allen Geld-Umlagen des Crayses, exclusive derer vor dem Vertrag vorhanden gewesenen Crays-Schulden und deren Verzinsung, (als welche, wie unten gezeigt werden wird, keinen neu-recipirten Socium nichts angehen, auch in obbemeldter Erklärung sub Num. 15. expresse ausgehalten worden,) und exclusive derer Geld-Umlagen, die loco derer Natural-Præstationen geschehen, mit 12. fl. pro simplo zu concurriren, ohne irgend eine Moderation ex quocunque Capite zu suchen, der compaciscirende Crays aber dagegen dieses Haus weder mit einem höhern Geld-Anschlag ansetzen, noch mit Natural-Præstationen belegen, noch zu Bezahlung derer ältern Crays-Capitalien und deren Verzinsung, oder auch derer Schulden, die wegen gewisser Natural-Præstationen haben gemacht werden müssen, mit zuziehen kan.

Bey einem dergleichen Vertrag solte man sich wohl gegen alle widrige Zumuthungen versichert halten können. Allein die Folge wird lehren, daß das Hochfürstliche Haus Löwenstein dessen ohngeachtet grosse Anfechtungen habe ausstehen müssen.

§. 13.

Dann als 2. Jahr hernach der Conventional-Matricular-Fuß oder so genannte Numerus rotundus à 4000. fl. welcher a. 1720. auf 10. Jahr prolongirt worden war, sich zu seinem Ende neigte, und bey dem Crays-Convent dieserhalben die Matricular-Deliberationes reassumirt wurden, auch die meiste Stimmen auf die Herstell- und weitere Fortsetzung der 4000. fl. pro simplo antrugen, hat die Hochfürstliche Directorial-Gesandschafft ein neues Project der Repartition unterm 12. Dec. 1729. zur Dictatur gebracht, worinnen dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein statt der paciscirten 12. fl. blosser Geld-Præstationen wiederum 16. fl. angesetzt worden sind.

Billig

Billig hätte dieses Project nur um solcher einzigen Vertrags-widrigen Anmassung willen auf der Stelle verworfen werden sollen. Es fande aber lauth Conclusi sub Num. 18. grossen Beyfall bey denen mehresten Gesandschafften, und es wurde nichts dagegen als die Einholung derer Instructionen vorbehalten. Die Löwensteinische Gesandschafft bathe, remonstrirte, provocirte auf fidem publicam totius Circuli; alles half nichts. Es war Ihr also nichts übrig, als den compaciscirenden Hohen Gegentheil, der den Contractum bilateralem einseitig ohne gegebene Ursach brechen wolte, vor den Obristen Richter im Reich vorzuladen, auch sich indessen gegen alle Zudringlichkeit protestando zu verwahren, und zwar dieses in einer langen Protestations- und Reservations-Schrifft, wovon nur der sehr natürliche Schluß sub Num. 19. hier angedruckt ist, und welche der Hochlöbliche Convent sich in pleno ganz gedultig, besag voriger Beylage, hat vorlesen, auch sie ad Dictaturam publicam befördern lassen. N. 18. N. 19.

§. 14.

Man hoffte hievon Löwensteinischer Seits eine gute Würkung, zumalen an eben dem Tag der Crays-Convent auf 6. Wochen prorogirt wurde, und die auseinander gehende Gesandschafften dadurch Gelegenheit bekamen, die vorhabende Contravention zu Haus in Uberlegung zu bringen. Allein das offenbarste Recht und das beste Vertrauen schlugen hier fehl. Dann kaum war der Crays-Tag im Febr. 1730. wieder angegangen, so ist sothanes Project, worinnen Löwenstein mit 42. fl. 30. kr. das ist, mit 26. fl. 30. kr. wegen der Grafschafft Wertheim, und mit 16. fl. neuer Zulage angesetzt gewesen, durch einen allgemeinen Crayß-Schluß sub Num. 20. pro norma contribuendi auf 5. Jahr lang angenommen, dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein aber der leidige Trost gegeben worden, daß weilen höchst-præjudicirliche Folgen zu befahren seyen, wenn man das Project wieder abändern wolte, dieses Haus sich, „salvo seines vermeyntlichen Rechts nach dem Concluso de a. 1727.„ von selbsten in die geschehene Matricular-Erhöhung zu finden belieben würde, mit dem angehängten wohlgemeynten Rath, daß Selbiges mittler Weile einige Reichs-Güter, worauf ein Fürsten-mässiger N. 20.

Anschlag, ohne künfftige Beschwerniß der Cammer-Intraden, gar füglich radicirt werden könnte, zu acquiriren bedacht seyn möchte.

§. 15.

Eine solche unerwartete Sprache, wodurch das compaciscirende hohe Corpus dem feyerlichen Vertrag nur ein **vermeyntliches** Recht beylegen, und dessen Rechtliche Würkung auf die lange Bank verschieben wolte, setzte Se. Hochfürstliche Durchl. in eine grosse Verlegenheit. Es war nichts übrig als zu klagen oder nachzugeben. Das Erstere erforderten die Jura Domus; das Letztere die Eintracht im Crays. Bey denen darüber gehaltenen Berathschlagungen behielte die Großmuth und die Liebe für das gemeine Beste bey diesem Patriotischen Fürsten die Oberhand. Höchstdieselbe liessen demnach unterm 14. Martii 1730. durch Ihre Gesandschafft dem
N. 21. versammleten Crays die Declaration sub Num. 21. thun:

daß Sie vordersamst gegen den præjudicirlichen Inhalt des oberwehnten Conclusi Sich bestens protestando verwahrt haben wolten, **indem Sie weder Ihr** per Pactum de an. 1727. **vollständig erworbenes** Jus quæsitum **nur als ein vermeyntliches Recht** deprædiciren **lassen**, noch sonsten einen so genannten Fürsten-Anschlag bey dem Crays, wovon die Reichs-Constitutionen nichts wüßten, agnosciren könnten, **so lange Sie** ad Comitia Imperii **Sich zu** qualificiren **nicht gewillet seyen**; dennoch aber wolten Sie, um Ihre Patriotische Neigung zum allgemeinen Crayses-Besten werkthätig zu bezeugen, über die paciscirte und vest-gestellte 12. fl. blosser Geld-Præstation die fernerweite in dem neuen Project Ihnen zugetheilte 4. fl. **jedoch ohne** Præjudiz **und ohne Begebung des in gedachtem Jahr 1727. wohl erlangten Rechtens**, NB. **Zeit währenden dieses 5. jährigen** Conventional-**Fusses**, unter dem Beding willig übernehmen, woferne sothane 4. fl. **die Natur und Eigenschafft derer vorangeregten**

ten

ten 12. fl. blosser Geld-Præstation behalten, und bey Kriegs- oder Friedens-Zeiten kein weiteres Aggravium intendirt werden würde, worüber Sie eine Crays-Resolution zu Ihrer ohnabänderlicher Versicherung oder nöthiger Nachachtung erwarten wolten.

Dieses großmüthige Anerbieten war so beschaffen, daß beyde hohe Theile dabey acquiesciren konnten. Dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein wuchse nur eine Temporal-Last auf 5. Jahr zu, welche hindurch Se. Hochfürstliche Durchleucht eben noch lebten, folglich Ihr Landes-Nachfolger dadurch nicht beschwehrt wurde. Ein Hochlöblicher Crays aber hätte eo ipso erlangt, was das Matricular-Project mit sich brachte, es wäre dann, daß es damit die Meynung gehabt hätte, daß die 16. fl. quæst. mit Mannschafft und Naturalien übernommen werden solten, welches jedoch gar nicht zu vermuthen noch zu glauben ist, da eines Theils dadurch ein gar zu enormer Absprung nicht nur von dem solennen Vertrag de a. 1727. sondern auch von der vorherigen Aufbürdung heraus käme, als vermög deren niemalen an eine Præstation einer Mannschafft oder anderer Naturalien gedacht worden; andern Theils in dem Concluso quæst. oben sub Num. 20. selbst die gegenwärtige Abweichung von dem Vertrag nur für ein geringes Wesen, und eine nichts-bedeutende Zulage von etlichen wenigen Matricular-Gulden angegeben wird, welches nicht hätte gesagt werden können, wenn für den ganzen Fürstlichen Anschlag die sehr tief eingreiffende Mannschafft und Naturalien hätten angesetzt und verstanden werden sollen.

Dem seye aber, wie ihm wolle, und was auch für eine verborgene Ursach darunter obgewaltet haben mag, so ist so viel richtig, daß Ein Hochlöblicher Crays-Convent die von Sr. Hochfürstlichen Durchleucht über Dero freywilliges Oblatum zu Ihrer ohnabänderlichen Versicherung sub conditione resolutiva anbegehrte Crays-Resolution zu ertheilen Bedencken getragen, und nachdem ein ganzes Viertel Jahr darüber verstrichen, endlich in dem am 10. Jun. 1730. errichteten Crays-Abschied §. 10. hier sub Num. 22. die ganze Sache N. 22.
zum nächsten Crays-Tag verwiesen, hierdurch aber das Hochfürstliche Haus Löwenstein von dem conditionirten Anerbieten

 ipso

ipso facto & per omissionem acceptationis losgegeben habe, so, daß alles bey dem Vertrag de an. 1727. natürlicher Weise geblieben ist.

§. 16.

Um aber gleichwolen vor Antrettung derer Processualischen Weiterungen alles zu erschöpffen, was von der äussersten Gedult eines getreuen Crays-Mit-Stands zu erwarten ist, hat die Hochfürstlich-Löwensteinische Gesandschafft an eben dem Tag Einem Hochlöblichen Convent noch ein Auskunffts-Mittel vorgeschlagen, zu dessen Erläuterung folgendes voraus anzumerken ist.

Die Grafschafft Wertheim wird von denen beyden Hochfürstlich-und Hochgräflichen Linien pro indiviso zu zwey gleichen Theilen besessen, die Contributions-Cassa aber ist von langen Zeiten her getheilt, dergestalt, daß die zur Reichs-Crays-und Landes-Nothdurfft jährlich in Gemeinschafft umgelegte Schatzungen von denen Unterthanen zur Helfft in die Fürstliche-und zur andern Helffte in die Gräfliche Land-Cassa bezahlt, und solcher Gestalt von jedem Cassier die Reichs-und Crays-Onera separatim, und eben so, als wenn das Land selbst abgetheilt wäre, geliefert werden, wie solches bey dem Fränckischen Crays eine bekannte Sache ist. Hingegen ist das Wertheimische Crays-Contingent an Officiers und Gemeinen jederzeit in einer unzertrennten Gemeinschafft geblieben, so daß keine Linie ohne die andere weder in der Disciplin, noch in dem Gebrauch desselben zu Wachten und dergleichen nicht das Mindeste verfügen kan. Hieraus sind vielfältig, und besonders in damaligen Zeiten grosse Unordnungen, wie es in Gemeinschafften herzugehen pflegt, entstanden. Selbst das Cameral-Interesse hat dadurch einen merklichen Abbruch erlitten. Dann weilen Se. Hochfürstliche Durchl. zu Löwenstein Ihre Leib-und Schloß-Wacht durch das Contingent versehen zu lassen, von dem Condominio verhindert waren, zumalen da Sie Ihre Residenz ausser der Grafschafft Wertheim in dem Ort Heubach genommen hatten; so sind Höchstdieselbe dadurch bemüssigt worden, zu Ihren nöthigen Wachten eine convenable Anzahl Leib-Grenadiers aufzustellen, und aus Ihren Cammer-Gefällen zu unterhalten.

Um nun jenen Inconvenienzien abzuhelffen, und durch den künfftigen freyen Gebrauch des halben Wertheimischen Contingents der Cammer eine Erleichterung zu verschaffen, ist Sr. Hochfürstl. Durchl. von Ihrer damaligen Crays-Gesandschafft, auf Veranlassen verschiedener anderer Gesandschafften, gerathen worden, durch Hülffe des Crayses zu der Abtheilung des Wertheimischen Contingents zu gelangen zu suchen, und unter solcher Conditione sine qua non nicht nur die strittige weitere 4. Matricular-Gulden, sondern auch auf die Helffte derer 16. fl. blosser Geld-Præstation, das ist auf 8. fl. eine proportionirte Mannschaffts-Stellung zu übernehmen.

Und dieses solte nach des Hochfürstlich-Löwensteinischen Gesandtens Meynung das oberwehnte Auskunffts-Mittel seyn. Er stellte demnach mittelst der so betitulten Näheren Declaration sub Num. 23. dem Convent vor: N. 23.

daß woferne Ein Hochlöblicher Crays die Wertheimische Mannschafft zu Roß und Fuß zwischen denen Hohen Agnaten abtheilen, und dem Hochfürstlich- und Hochgräflichen Haus das obhabende Matricular-Contingent pro æquis portionibus zur eigenen Ordonnance und Militar-Einrichtung zuweisen würde, Er Gesandter in solchem Fall nicht zweifele, durch all ersinnliche und geziemende Vorstellung seinen gnädigsten Herrn Principalen dahin bewegen zu können, daß nach Ertrag derer übernehmenden Natural-Præstationen ad 8. fl. auch die Mannschaffts-Contingentien beygeschafft und zu denen allgemeinen Crays-Diensten gestellt werden sollen.

Diese erspriesliche und annehmliche Intention möchten die übrige Hoch- und Löbliche Gesandschafften dermassen zu secundiren geruhen, damit man in quemcunque eventum auf das Conclusum de an. 1727. nicht unabwendig zu halten, und dabey sich durch Ober-Richterliche Erkanntniß manuteniren zu lassen gemüssiget werde, bis dahin Er sich zu nichts weiters, als wohin seinen gnädigsten Herrn Principalen das erwehnte Conclusum de an. 1727. verbindet, noch zur Zeit verstanden, und quævis Competentia solennissime reservirt haben wolle.

§. 17.

Man siehet aus dieser Declaration von selbsten, daß deren Inhalt nur ein ohnverfänglicher Vorschlag des Löwensteinischen Gesandten gewesen seye, den er erst zu Haus bey seinem Herrn durch dienliche Vorstellungen durchzusetzen getrachtet hat. Als aber Ein Hochlöblicher Crays bey der bald hernach erfolgten Wieder-Versammlung, **mit Ubergehung dieses wichtigen Umstands**, den ganzen Vorschlag per Conclu-
N. 24. sum de 19. Aug. 1730. sub Num. 24. zwar so viel das Onerosum des Hochfürstlichen Hauses betrifft pure und sehr deutlich, hingegen in Absicht auf das sub conditione resolutiva geforderte Utile des Hauses nur in solchen Worten acceptirt hat, die sich mehr zur Beschreibung eines Accidentis als einer Conditionis sine qua non schicken, massen darinnen nur angehängt wurde:

„wie man zu mehrerer Bevestigung friedlicher Einverständ„niß zwischen Fürsten und Ständen dieses Löblichen Cray„ses **geschehen lassen könne, und indeme die ohn„schädliche** Convenienz **gerne gönnen wolle**, daß „bey künfftiger Mannschaffts-Zusammenstellung das dem „Fürstlich-Löwensteinischen Haus anfallende Contingent „zu Roß und Fuß besonders angewiesen und zurepartirt „werden möge„

so unterstunde sich der Hochfürstliche Gesandte, wie billig, nicht, zum grösten Nachtheil seiner Principalschafft sich hiemit zu begnügen, sondern äusserte dagegen in continenti ad Protocollum, (vid. Adj. sub. N. 24.) daß er darüber erst neue Instruction einholen müsse, und sich dißfalls die behörliche Nothdurfft feyerlichst vorbehalte.

§. 18.

Se. Hochfürstliche Durchleucht liebten in Tractaten und Verträgen die beyderseits deutlichste und sorgfältigste Explicationen, um den geringsten Anlaß zu Mißdeutungen derer Worte nicht übrig zu lassen, und aus diesem Grund waren Ihnen, als Sie das Conclusum quæst. von Ihrem Gesandten zu Handen bekamen, die Ausdrückungen desselben von dem **geschehen lassen können**, und von dem **gerne gönnen wollen** der

ohn-

ohnschädlichen Convenienz bey der Wertheimischen Mannschaffts-Separation, durchaus nicht anständig. Höchstdieselbe sahen voraus, daß man sich hernach von Crayses-wegen in dieser-Dero Haus sehr interessant geachteten Angelegenheit mehr passive als active würde verhalten-und indessen doch das Oblatum conditionatum, deficiente licet conditione, exigiren wollen.

Beydes ware Ihrer Absicht, denen Versicherungen Ihres Gesandten, und dem Besten Ihres Hauses zuwider. Es wurde dahero die Hochfürstlich-Löwensteinische Gesandschafft nachdrücklichst angewiesen, nochmalen die Wertheimische Mannschaffts-Separation hiebey schlechterdings zu einer Conditione sine qua non zu machen, und sich die jedesmalige kräfftigste Crays-Manutenenz bey derselben Separation positive und zuverlässig versprechen zu lassen, wornach auch die so genannte fernerweitere Löwensteinische Declaration sub Num. 25. ad Protocollum Circuli am 23. Aug. gegeben worden ist, in verbis: N. 25.

„ Also auch ein Hoch-und Wohllöblicher Crays-Convent
„ **bey unvermuthetem Beschwehrungs-Fall** diessei-
„ tig wohlgemeynte Absicht **bestens zu** secundi**ren,**
„ sich nicht entgegen seyn lassen werde, **da sonsten man**
„ **zu der Ubernahm deren Mannschaffts** Contin-
„ gentien **des Fürstlichen Anschlags halben sich**
„ **nicht einlassen könnte, sondern** NB. Conditio-
„ ne posita **darzu sich verstanden haben wolle.**

Und dabey wurde in omnem eventum das Löwensteinische Jus ex Pacto de anno 1727. quæsitum bestens reservirt.

§. 19.

Kaum ist diese Conditionirte Erklärung übergeben gewesen, als das Hochgräfliche Haus Löwenstein Wertheim der gantzen Conditioni sine qua non, das ist, der Abtheilung des Wertheimischen Contingents mit der grösten Hefftigkeit widersprach. Es würde zu weitläufftig fallen, die beyderseitige Gründe hier anzuführen. Verschiedene derer damaligen Fürtrefflichen Crays-Gesandschafften werden sich ohnehin der Rubric **von der Wertheimischen Mannschaffts**-Separation, **noch mit Widerwillen erinnern.** So berüchtigt ist dazumal im Fränckischen

ckischen Crays ein Streit geworden, den mehr die Personal-Verbitterung derer 2. Verfechter gegen einander, als das beyderseitige Herrschafftliche wahre Interesse geführt hat, und wobey gleichwolen die Haus-Verträge, die Jura Communionis, die Securitas publica, der Land-Friede, die Religion und alles, was heilig ist, in denen bittersten Schrifften und Impressis zum Vorwand dienen mußte.

Indessen kam es nun in Ansehung der Qualität und Quantität des Fürstlichen besondern Anschlags darauf an, was ein Hochlöblicher Crays-Convent auf die obige Declaration resolviren, und ob Er sich zu der gesetzten Bedingniß positive verstehen würde oder nicht. Im erstern Fall wäre der ältere Vertrag aufgehoben, und ein neuerer durch beyderseitiges Einverständniß errichtet gewesen. Im letztern Fall hätte es bey dem Vertrag de anno 1727. sein Rechtliches Bewenden gehabt.

Die Crays-Resolution erfolgte 4. Wochen hernach in dem Crays-Abschied de dict. 19. Sept. 1730. wo in dem 2ten §o erstlich das von Sr. Hochfürstl. Durchl. widersprochene Conclusum de 19. Aug. recapitulirt, und hernach folgender Anhang gemacht worden ist:

„worbey es auch **auf hierüber erfolgte** Acceptations-
„Declaration sein ohnveränderliches Bewenden gehabt.
„Dann ob zwar die Gräflich-Wertheimische Räthe hierge-
„gen einige Beschwehrung geführt, und unter allerhand---
„Vorwand--- auf das feyerlichste protestirt; so habe doch
„gleichwolen die Fürstlich (Löwensteinische) Gesandschafft
„den Ungrund des gegentheiligen Gravaminis--- **dermas-**
„**sen wohl und stattlich vorgestellet, daß man eine**
„**fernere** Convents-Declaration **hierüber von**
„**sich zu geben, für unnöthig erachtet habe.**„

Der ganze §us concernens des Crays-Recesses ist unten sub
N. 26. Num. 26. beygedruckt.

§. 20.

Uber diesen Crays-Schluß war die Verlegenheit Sr. Hochfürstlichen Durchleucht grösser als noch niemalen. Verschiedene

schiedene Personen wolten Sie überreden, als ob Ein Hochlöblicher Crays dadurch Ihre Conditionem sine qua non nicht übernommen hätte. Wenigstens seye nicht deutlich genug ausgedruckt, bey was es dann sein ohnveränderliches Bewenden habe? ob bey der Erhöhung des Fürstlichen Anschlags allein? oder bey der Condition der Mannschaffts-Abtheilung zugleich? ob bey der blossen Vergönnung des Crayses? oder bey der geforderten Zusage, das Hochfürstliche Haus bey der Contingents-Separation bestens zu secundiren?

Andere behaupteten, daß die Condition von Crayses-wegen allerdings übernommen worden seye. Dann 1.) würde es contra bonam fidem laufen, ein freywilliges Oblatum, das über ein vorheriges Jus ex Pacto solenni quæsitum weit hinaus gehe, von einem Mit-Stand annehmen, und die so deutlich angehängte Conditionem sine qua non auf die Seite setzen zu wollen, welches von einem so hochansehnlichen Corpore absque atroci injuria nicht in die Gedancken gefaßt werden könne; 2.) seye in dem Crays-Abschied der Löwensteinischen Acceptations-Declaration ausdrückliche Erwehnung geschehen. Atqui in sothaner Declaration habe man sich ja Löwensteinischer Seits deutlich genug explicirt, daß auf keine Art kein Mißverstand übrig bleibe. Der Crays-Recess und die Declaration seyen Correlata. Diese müßten jederzeit zusammen genommen, und daraus mens Partium ersehen werden; 3.) der Crays gestehe eo ipso, da Er sich auf eine Acceptations-Declaration beziehe, unwidersprechlich ein, daß hier keine Crays-Verfügung oder Befehl (wiewol dergleichen in re matriculari ohnehin nicht statt habe) sondern ein Vertrag vorwalte, der auf jedes Theils freye Einwilligung ankomme. Solches zeige das Wort: Acceptation, deutlich an, welches sich nur zu Contracten schicke. Eine Verfügung oder Befehl brauche keiner Acceptation; endlich 4.) habe eine Hochlöbliche Crays-Versammlung in eodem Recessu schon den Anfang gemacht, das Hochfürstliche Haus gegen den Agnatischen Widerspruch zu secundiren, könne und werde es auch fernerhin bestens thun, zumalen die Reichs-Crayse in der Mannschaffts-Stellung und Eintheilung als in einer Re domestica Circuli ungebundene Hände haben.

Se. Hochfürstliche Durchleucht haben in billigem und vollem Vertrauen auf die Integritatem & Fidem Circuli wie auch auf die klare Acta & actitata der letztern Meynung Beyfall gegeben, und derselben gemäß, salvâ conditione positâ, nach dem neuen Anschlag Præstanda præstiren zu lassen angefangen.

§. 21.

Gleichwie aber eben damals in Krafft des Associations-Recesses de 17. Jul. 1730. die Associations-mäßige Friedens-Militar-Verfassung auf das Triplum zu vermehren war, und solche Armatur-Erhöhung wegen der vorgewalteten weit aussehenden Conjuncturen, und hin und wieder in- und ausserhalb dem Reich vorgegangenen grossen Kriegs-Zurüstungen, keinen Verzug lidte, also ist Hochfürstlich-Löwensteinischer Seits so wol in diesem- als im folgenden Jahr zur Aufstellung und Wehrhafftmachung der separirten Contingents-Ratæ mit allem Ernst geschritten worden. So bald man auf Hochgräflicher Seiten solches wahrgenommen, hat man sich mit allen Kräfften dagegen gesetzt, und unter andern die Gemeinschafftliche Stadt Wertheim, welche zu denen Oneribus publicis in der Grafschafft den dritten Theil beytragen muß, dahin vermocht, daß selbige mit Aufkündigung alles schuldigen Gehorsams keinen Heller mehr zur Fürstlichen Land-Cassa bezahlt hat, wodurch Sr. Hochfürstlichen Durchleucht eine unerträgliche Last mit Aufstell- und Unterhaltung so vieler Soldaten zu Roß und zu Fuß zugefallen ist. Höchstdieselbe recurrirten in his angustiis an Ihren hohen compaciscirenden Theil, der nach dem neuen Vertrag Sie bey der Contingents-Separation zu handhaben schuldig war, und baten um schleunige Crays-Execution gegen die widerspenstige und aufgehetzte Bürger und Unterthanen. Das Hochgräfliche Haus wendete sich eben dahin, schrie über Gewalt und That-Handlungen Ihres Hochfürstlichen Herrn Condomini, beschuldigte das Engagement des Crayses einer übereilten Einmischung in fremde Händel, und wolte kurzum den §um 2dum des jüngsten Crays-Recesses cassirt wissen.

Unter solchen Zänkereyen und Verwirrungen liefen fast anderthalb Jahr dahin, bis wieder ein Crays-Tag ausgeschrieben, und hiebey sothane separirte Mannschaffts-Stellungs-Sache zu einem eigenen Deliberando gemacht wurde.

Nach

Nach darüber abgelegten weitläufftigen Votis fiele am 16. Febr. 1732. das Crays-Conclusum sub Num. 27. per Majora dahin aus: N. 27.

„Man wolle diese ... Differenz beeden hohen Theilen als „eine Dieselbe vornehmlich mit-angehende Sache **lediglich** „**überlassen**, und anheim geben, wie Sie dem Werk am „Besten gerathen zu seyn, auch allenfalls der Rechtlichen „Entscheidung sich hierinnen zu ergeben gemeynt seyn mö- „gen, jedoch dergestalten, daß hierunter dem Crays **das** „**mindeste nicht** abgehen könne, mithin auch jeder Theil „bedacht seyn werde, ... immittelst an denen Crays- „Schuldigkeiten **keinen Abmangel** erscheinen zu lassen.

§. 22.

Mit was Augen Se. Hochfürstl. Durchl. dieses Conclusum angesehen haben, ist leicht zu erachten. Etliche tausend Gulden waren über die unglückselige Separations-Sache in gewisser Zuversicht der mächtigen Crays-Assistenz bereits aufgewendet, und nachdem nunmehro die Crays-Hülfe versagt worden, nirgend kein Regreß zu hoffen. Der **freygestellte** Weg der Güte und des Rechts gaben zu Wiederhabhafftwerdung der grossen Auslagen so wenig, als zu einem glücklichen Ausgang der Haupt-Sache den mindesten Trost. Wenn einer dieser beyden Wege zur Mannschaffts-Separation hinlänglich gewesen wäre, würde das Hochfürstliche Haus Löwenstein den Hochlöblichen Crays damit nicht bemüht, noch Sich Selbsten eine grössere Matricular-Last dafür aufgebürdet haben. Das Synallagma und der gesuchte Vortheil bestunde eben darinnen, daß der gesamte Crays aus der Wertheimischen Contingents-Abtheilung rem suam machen, und sie quà talem Selbsten kräfftigst unterstützen möchte, worzu dann vordersamst die nachgesuchte Crays-Execution contra refractarios Contributes gehört hätte. Nachdem es aber dem damaligen Hochansehnlichen Convent anderst gefallen, so hat vernünfftiger Weise auch das Hochfürstlich-Löwensteinische conditionirte Anerbieten cessirt.

Um jedoch hierunter ganz sicher und mit dem möglichsten Glimpf darein zu gehen, haben Se. Hochfürstliche Durchleucht

Ihren Sinn und Meynung nochmalen in einem Schreiben an den Crays-Convent dd. 7. Apr. 1732. gelangen lassen, von welchem seiner Weitläufftigkeit halber nur der Eingang und der
N. 28. Schluß sub Num. 28. anlieget, und worinnen das Ersuchen geschehen ist:

„ in dieser Sache Auctoritatem Circuli prævaliren, und
„ die allgemeine Crays-Verfassung durch solche unnöthige
„ und unvermuthete Gräfliche Contradiction und Opposi-
„ tion unzerrüttet zu lassen, **sondern vielmehr --- die**
„ **Gemeinschafftl. Unterthanen zu Beytrag ihrer**
„ **Schuldigkeit an diesseitige Mannschaffts-**Con-
„ tingentien **ernstlich anzuweisen, oder in Entste-**
„ **hung dessen die behörliche Zwangs-Mittel ihro**
„ **zu verleihen** auf daß dadurch --- **die im widrigen**
„ **Fall Ihro Durchleucht nicht zu leisten obliegen-**
„ **de mehrere** Matricular-**Gulden, samt** Natu-
„ ralien **und Mannschaffts-Stellung,** ohne Ab-
„ bruch der gegenwärtigen Crays-Verfassung, nach Anlaß
„ dißfalls der Löwensteinischen Gesandschafft in sequio-
„ rem eventum zugefertigten Instruction, beybehalten
„ werden könne. „

Die Würckung von dieser billigen Bitte und Erklärung war nicht die beste. Dann es wurde zwar keine förmliche Crays-Deliberation darüber gehalten, aber doch das fatale Conclusum de 16. Febr. dem Crays-Abschied dd. 24. May 1732. §. 8. verbotenus einverleibt, wordurch die Widersetzlichkeit der Wertheimischen Mit-Herrschafft und derer dasigen Unterthanen vollends zu ihrer rechten Größe gediehen ist.

§. 23.

Dieweilen aber dennoch dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein von verschiedenen Hohen Constatibus Hoffnung gemacht wurde, daß bey nächstem Crays-Convent auf jenes Schreiben eine gewührige Entschliessung verabfaßt werden, folglich der Crays die Durchsetzung der Mannschaffts-Separation übernehmen würde, auch in folgendem Jahr der Reichs-Krieg mit

Franck-

Franckreich ausgebrochen, wo ohnehin das Allgemeine Beste erfordert hat, mit Beyseitsetzung derer innerlichen Irrungen die Crays-Militar-Verfassung in dem completen Statu quo zu belassen; so haben Seine Hochfürstliche Durchleucht, zumalen gegen die mehrmalige mündliche Crays-Versicherung einer gewissen Indemnisation, Sich überwunden, die gantze Mannschafft auf Kösten Ihrer Cammer mit Sold, Montur, Equipage, und dergleichen, im Feld und in der belagerten Vestung Philippsburg, ob gleich die Unterthanen nichts bezahlten, und die Hochgräfliche Linie inzwischen bey Kayserlichem Reichs-Hof-Rath ein allerhöchstes Rescript gegen die Contingents-Separation extrahirt hatte, großmüthig zu unterhalten, in der gewissen Zuversicht, daß so bald die Kriegs-Unruhen es gestatteten, von Crayses-wegen entweder die offtbemeldte Conditio sine qua non des erhöheten und zur Helffte mit Naturalien belegten Fürstlichen Anschlags mit allem erforderlichen Nachdruck adimplirt, oder doch cum reductione Causæ hujus matricularis ad statum anni 1727. eine vollkommene Indemnisation verschafft werden würde. Da aber über dieser kostbaren Hoffnung ein Jahr um das andere ohne Crays-Resolution dahin gieng, ob gleich immittelst die Crays-Acta von beyden Hohen Löwensteinischen Linien mit ganzen Folianten von Deductionen, Protestationen, Implorationen und andern zierlichen Rubriquen über diese Materie vermehrt worden waren; so liessen endlich Seine Hochfürstliche Durchleucht zu Anfang des 1735ten Jahrs bey dem damaligen Convent durch ihre Gesandschafft mittelst einer übergebenen so betitulten General-Wiederholung der Geschichte, wovon ein Extract sub Num 29. anlieget, auf eine cathegorische Erklärung über die Fragen andringen: N. 29.

1mo Ob ein Hochlöblicher Crays durch einen hinlänglichen Interventional-Bericht an Kayserliche Majestät dieser Sachen halber, das Höchste Reichs-Gericht zu einer anderweitigen favorablen Entschliessung bewegen? und

2do Sr. Hochfürstl. Durchl. contra morosos & refractarios subditos, mit völliger Schadloshaltung, die Reichs-Constitutions-mäßige Crays-Hülfe angedeyhen? oder

3tio lieber geschehen lassen wolle, daß es bey der Löwensteinischen Matricular-Convention de anno 1727 salva in-

 demni-

demnisatione propter versionem in rem Circuli & Imperii factam, sein Bewenden habe?

§. 24.

Es hatte ein ziemliches Anscheinen, daß solche trifftige Vorstellung eine geneigte Crays-Entschliessung hervor bringen würde, da gleich den folgenden Tag nach deren Verlesung das Hochlöbliche Directorium bey Gelegenheit einer Hohenlohischen Beschwehrung über die Mannschaffts-Zusammenstellung, wobey sich auf die Löwensteinische Matricular-Erhöhung bezogen werden wolte, die aufrichtige Aeusserung ad Protocollum, lauth
N. 30. Extractus sub Num. 30. gethan:

„was massen es damit eine ganz andere Beschaffenheit habe, „**sintemalen der Abgang von 4. fl. von des Herrn „Fürsten von Löwenstein Durchleucht freywillig „übernommen seye, und wanns dabey bliebe, gut, „wo nicht, böß seyn würde**, wobey es sein Bewen„den habe.„

Allein nachdem die Sache in nähere Deliberation gekommen, fiele die ganze Resolution, ohne die obige geziemende Anfragen, um welche es doch galt, nur von ferne zu berühren, am 4. Apr.
N. 31. 1735. nach der Anlage sub. Num. 31. dahin aus:

„Es könnte ein Schreiben nomine Conventus an das Hoch„gräfliche Haus erlassen, und darinnen auf ein gutes Zu„sammensehen zwischen beyden Theilen, zu Abhelffung meh„rerer Weitläufftigkeiten, angetragen werden„

N. 32. wie dann das Adhortations-Schreiben selbst sub Num. 32. gleich darauf zwar in nachdrücklichen Terminis, und mit dem freymüthigen Bekanntniß:

daß das Hochfürstlich-Löwensteinische Haus die Erhöhung seines Anschlags an Geld und Mannschafft NB. **unter der deutlichen Bedingniß** der Mannschaffts-Separation übernommen habe; item: daß solches Geld und Volk sonsten andern Ständen hätte anfallen müssen; item: daß der Hochfürstliche Theil aus Lieb zum Crays in grossem Vorschuß stehe; endlich: daß der Crayß Conditione cessante Schaden und Nachtheil davon zu gewarten habe;

aber

aber ohne die mindeste Commination einer Crays-Manutenenz ausgefertigt, folglich der compaciscirende Theil in Ansehung der mit allem Recht verlangten Intervention an Kayserl. Majestät und Crays-Hülfe gegen die widerspenstige Gemeinschafftliche Unterthanen ganz ohnerhört gelassen worden.

§. 25.

Hiermit hat das Hochfürstliche Haus Löwenstein vollends die gänzliche Uberzeugung seiner vergeblichen Bemühungen bekommen, und also dem ganzen verdrießlichen Handel, welchen auszuführen dem Hochlöblichen Crays ex pacto reciproco obgelegen wäre, in welchem aber der Crays nicht helfen wolte, oder nicht helffen konnte, ein Ende gemacht, folglich seine aufgestellte Mannschafft abgedankt, das Wertheimische Contingent wieder Gemeinschafftlich seyn lassen, und dagegen seinen Regreß ad statum anni 1727. auf den sancte stipulirten Concurrenz-Fuß mit 12. fl. blosser Geld-Præstation ohne alle Naturalien und Mannschafft, genommen, auch von diesem allem dem Hochlöblichen Crays, als seinem hohen Compaciscenten, so gleich die geziemende Anzeige gethan, welcher es ohne Widerspruch dabey hat bewenden lassen.

§. 26.

Als aber 2. Jahr hernach der seith dem Herbst 1733. fürgewährte Crays-Tag zu End gehen solte, und dahero die Deliberationes über das höchst-verwirrte Fränckische Matricular-Wesen mense Febr. 1737. mit grossem Ernst vorgenommen wurden, auch an den meisten Orten die Gedanken auf die Verlängerung des bisherigen Conventional-Fusses, dessen Grund das Project de dictato 12. Dec. 1729. ist, abzielten, hierdurch aber das Hochfürstliche Haus Löwenstein wieder auf die nemliche Art, wie bey der ersten Aufstellung dieses Projects, wovon oben §. 13. & 14. gehandelt worden, durch die unleidentlichste Contraventionem pacti de an. 1727. gravirt werden wolte; so haben des jetzt-Regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein Hochfürstliche Durchleucht Sich nicht nur in Dero am 8. Febr. 1737. abgelegten Fürstlichen Voto dagegen bestens verwahren, sondern auch am 14. ejusd. durch Ihre Gesandschafft in dem N. 33.
nachdrücklichen Pro Memoria sub Num. 33. Einer Hochansehn-

lichen Crays-Versammlung, unter kurtzer Recapitulation dessen, was von anno 1730. bis 1735. ex utraque Parte vorgegangen ist, die geziemende Eröffnung und Bitte thun lassen:

daß man Ihnen den ruhigen Genuß Ihres im Jahr 1727. auf 12. fl. blosser Geld-Præstation per Pactum vest gestellten Fürstlichen Anschlags ungekränckt belassen, und Sie in sequiorem eventum zur höhern Klag und suchenden Manutenenz nicht veranlassen mögte.

Ex parte Circuli hat man sich bemühet, das Hochfürstliche Haus Löwenstein gleich andern-am meisten und offenbarsten gravirten Ständen zu einem Beytritt der Continuation des Numeri rotundi nur noch auf einige Zeit, unter der Versicherung einer-unverzüglich anzuordnenden Crays-Matricular-Deputation, zu bewegen, wie der Extractus Protocolli sub
N. 34. Num. 34. bewähret; da aber Löwenstein, welches keine Moderation, sondern die Vesthaltung eines unwidersprechlichen Vertrags suchte, bey seinem best-gegründeten Recht unabwendig beharrte, ist dessen ungeachtet der so genannte Usual-Matricu-
N. 35. lar-Fuß zu 4000. fl. per Conclusum de 1. Mart. sub Num. 35. noch zur Zeit beybehalten, und dabey zur noch grössern Löwensteinischen Conventions-widrigen Beschwehrniß beschlossen worden, daß nach solchem Usual-Fuß die in letzterm Krieg dem Crays anderweit zugeflossene nahmhaffte Schulden, (welche allein über anderthalb Millionen Gulden betragen, und ihren Ursprung von lauter Natural-Præstationen haben, die doch den Fürstlich-Löwensteinischen pactirten Anschlag gar nichts angehen) und davon herrührende Abzinsung gemeinsam getragen, und anwiederum heimbezahlt werden sollen.

§. 27.

Von dieser Zeit fieng das Hochfürstliche Haus Löwenstein an, mit Bezahlung derer Römermonathlichen Umlagen zuruck zu halten, und unter beständigen Protestationen nur abschlägliche Zahlungen zu thun, auch die in annis 1733. & 34. mehrmalen mündlich versprochene Indemnisation pro præterito zu urgiren, wordurch endlich Ein Hochlöblicher Crays bey dem folgenden Convent noch vor dessen Prorogation am 19. Septemb. 1743. einen deutlichen Schluß zu fassen bewogen worden, der

aber,

aber, wie er sub Num. 36. in extenso anlieget, und mit denen N. 36.
nöthigen Anmerkungen begleitet ist, nach seinen Rationibus und Conclusionibus auf eine dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein ganz unbegreifliche Weise, und zu Desselben äusserstem Nachtheil ausgefallen ist, massen darinnen zwar das Eingeständniß stehet, daß im Jahr 1712. die Hochfürstliche Introduction beym Crays NB. sine Onere geschehen, hernach a. 1720. zu einem besondern Fürstlichen Anschlag von 16. Matricular-Gulden, **bloß an Geld, ohne darunter mit begriffener Mannschaffts-Stellung noch all-anderm Beytrag**, angesetzt, und endlich anno 1727. solcher Anschlag auf 12. fl. **lediglicher Geld**-Præstation gestellt worden seye, in der Haupt-Sach aber die Convention de anno 1727. ignorirt, das Pactum reciprocum de anno 1730. und die Löwensteinische Conditio resolutiva der separaten Mannschaffts-Stellung, reclamantibus licet actis Circuli, **und besonders dem offentlichen Crays-Bekanntniß schnurgrad-entgegen** (vid. adj. sub Num. 32.) widersprochen, und dem Hochfürstlichen Haus ein fortwühriger besonderer Fürstlicher Anschlag von vollen 16. Matricular-Gulden zu jeglichem Römer-Monath, und in der Mannschaffts-Stellung und andern Naturalien nach Abmaas der Helffte sothanen Anschlags, de facto aufgebürdet, nicht weniger die Indemnisation pro præterito mit vielem Unwillen verweigert werden will.

§. 28.

Vermuthlich hat zu dieser-Vertrags-und Acten-widrigen Entschliessung den meisten Anlaß gegeben, weilen die höchstbillige Löwensteinische Desideria, wie sonsten in Sachen von solcher Wichtigkeit gewöhnlich, in keine förmliche Proposition und Umfrage zu Ablegung schrifftlicher-wohl überlegter-und NB. Instructions-mässiger Votorum gestellt, sondern nur besag Crays-Protocolli sub Num. 37. mündlich darüber herum votirt worden, wordurch es dann geschehen ist, daß die mehreste damalige Gesandschafften, deren die wenigste anno 1727. & 1730. beym Crays gewesen, ex ignorantia facti Ihre Beystimmung zu einem so unerhörten Concluso gegeben haben. N. 37.

§. 29.

Gleichwie man aber Hochfürstlich-Löwensteinischer Seits Sich damals gleich alle Nothdurft gegen das Conclusum qst. so ohnehin kein Jus inter Partes contrahentes hat machen können, feyerlichst vorbehalten hat, wie das Crays-Protocoll sub
N. 38. Num. 38. des mehrern enthält, und inzwischen doch die Löwensteinische Crays-Geld-Præstationes amore Publici abschläglich fortbezahlt worden, in der Hoffnung, daß die Crays-Deputation zur Untersuchung und Berichtigung des Matricular-Wesens, auf welche man anno 1737. die gravirte Stände vertröstet hat, vordersamst zu Stand kommen, und hiebey sich die beste Gelegenheit ereignen würde, seine unwiderlegliche Gründe Einem Hochlöblichen Crays mittelst einer documentirten Beschreibung des Hergangs der ganzen Sache pro informatione vorzulegen, folglich den letzten Versuch zu thun, ob hierunter eine schiedliche Auskunfft ratione præteriti & futuri zu treffen möglich, oder es, so sauer man auch daran kommt, unvermeidlich seye, dieserhalben einen Obrist-Richterlichen Ausspruch über die Verbindlichkeit und Vesthaltung des vorliegenden Pacti Conventi Matricularis zu suchen, um dessen so lange ungekränkt zu geniessen, bis das Hochfürstl. Haus Löwenstein zur Introduction in den Reichs-Fürsten-Rath nach Anlaß des hierzu in anno 1714. schon erhaltenen Allerhöchsten Kayserl. Commissions-Decrets zu gelangen Gelegenheit, so dann aber erst Ursach findet, mit dem vollständigen Reichs-Constitutions-mässigen Fürsten-Anschlag sich in einem oder dem andern Crays einzulassen; und dann bey gegenwärtiger Hochansehnlicher Crays-Versammlung nicht nur das Proponendum IVtum denen Beschwehrführungen derer in re matriculari gravirten Stände, und der Beruhigung des Crays-Matricular-Wesens überhaupt gewiedmet, sondern auch würklich eine eigene Crays-Deputation darzu angeordnet worden ist: also haben des Herrn Fürsten zu Löwenstein Hochfürstl. Durchl. nicht umhin gehen können, Ihre Nothdurfft hiebey geziemend zu beobachten, in dem vollkommensten Vertrauen, daß Ihre Hoch- und Löbliche Herren Crays-Mit-Stände die Gerechtigkeit Ihres Gesuchs zu beherzigen, und Ihnen so wol hinkünfftig den Genuß des Conventions-mässigen Anschlags, als die successive Abrechnung des bezahlten Indebiti angedeyhen zu lassen geruhen werden.

** ** **
* * *

Beylagen.

Num. 1.

Copia Fränckischen Crays-Conclusi vom 6ten Junii 1712.

Auf das am 3ten dieses lauffenden Monats Jun. per Directorium in die Umfrag gestellte Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Desiderium zur besondern Stimme und Stelle auf der Weltlichen Fürsten-Banck in diesem löblichen Fränckischen Crays immediate nach Schwarzenberg admittiret zu werden, gehen die Majora dahin an: Daß gleichwie Ihro Kayserl. Majestät Seiner Fürstl. Gnaden, bey dem gemeinen Wesen, sonderheitlich in gegenwärtig-langwührig-und höchstgefährlichen Conjuncturen erworbene hohe Meriten in billigmässige Consideration gezogen, und Dieselbe in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Stand erhoben, also auch Ihro nach wiederholter Gratulation dazu sothane erlangte Dignität wohl zu gönnen, und in Dero vorgekommenen Gesuch um so mehr zu willfahren, der würcklichen Introduction halben aber bis ad proximam diætam circularem Anstand zu nehmen seye. Signatum Nürnberg bey noch fürwährender allgemeiner Crays-Versammlung.

Num. 2.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli, de dato Nürnberg den 27. Januar. 1713.

Nachdeme das Hochfürstliche Crays-Directorium dem Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen gevollmächtigten Hof-Rath, Herrn Johann Heinrich Sürsen die Ansage thun lassen, daß die vor einigen Tagen bewilligte Introduction Sr. Hochfürstlichen Gnaden Herrn Maximilian Carls zu Löwenstein-Wertheim, zur besondern Stimm und Stelle auf der Weltlichen Fürsten-Banck heute vor sich gehen solle, und er dahero um Mittags-Zeit gegen 11. Uhr sich auf das Rathhaus verfügen mögte; Ist derselbe in einer mit 6. Pferden bespannten Kutsche um bestimmte Zeit dahin abgefahren, von denen Deputirten der löblichen Stadt Nürnberg, unten bey der Stiege empfangen und in das Deputations-Zimmer begleitet worden, wohin sogleich darauf die Bambergische Directorial-Gesandschafft gekommen, erwehnten Herrn Gevollmächtigten von dort ab mit sich in das gewöhnliche Sessions-Zimmer geführet und præmissis curialibus Ihren Vortrag in ungefähr folgenden Terminis gethan hat: Es seye Fürsten und Ständen, des löbl. Fränckischen Crayses und deren allhier anwesenden Hoch-und Wohlansehnlichen

Herrn Räthen, Bottschafften und Gesandten bekannt, was massen jezo regierende Röm. Kayserl. Majestät am 22. Martii des leztverflossenen Jahres an das Hochfürstliche Crays-Ausschreib-Amt die allergnädigste Notification zu thun geruhet, daß ob-Höchstgedacht Sr. Hochfürstlichen Gnaden wegen der Ihro und dem Röm. Reich geleisteten treuen erspriesslichen Diensten und dadurch erworbenen Hohen Meriten aus dem Grafen-Stand zur Fürstlichen Dignität erhoben worden seyen, auch über dieß erinnerlich, daß Sr. Hochfürstl. Gnaden im Monath Aprili darauf nicht minder die Anzeige zu dem damals noch vorgewesenen Crays-Convent davon gethan, und dabeynebst durch Ihren zu selbiger Zeit noch gewesenen Gräflichen Gesandten, um besondere Stimm und Stelle auf der Weltlichen Fürsten-Banck haben ansuchen lassen.

Weilen nun die Quæstio an? in Mense Junio darauf affirmative resolviret worden, die würckliche Introduction aber bis zu anderwärtiger Crays-Versamlung verschoben worden seye, und vorjezo Dero Hof-Rath Herrn Johann Heinrich Sürsen mit Vollmacht und Gewalt nicht allein um erwehnte Introduction fernerweit nachzusuchen, sondern auch Dero Stimm und Stell zu vertretten erschienen, und jüngsthin nach abgelesener sothaner Vollmacht gemeldte Introduction auf Sr. Hochfürstlichen Gnaden und Dero männliche Descendenz immediate nach Schwarzenberg in diesem Löblichen Consessu beliebet worden wäre; Also hätte man von Seiten des Directorii ernannten Herrn Gevollmächtigten hiemit vorstellig machen, und ihme den Siz, wie gemeldet, immediate nach Schwarzenberg anweisen wollen; wobey man hoffete, daß Se. Hochfürstliche Gnaden nicht allein Dero rückständig Gräflich-Wertheimischer Præstandorum halber mit der Crays-Cassa fordersamste Abrechnung und Richtigkeit pflegen, sondern auch künfftighin ordentlich damit continuiren, und dasjenige, was zu Erhaltung des Crays-Credits wegen gegenwärtiger Circular-Societät erfordert wird, und Dero jeztmaligen Stand convenable ist, willig beytragen werden.

Indessen wünschete man Deroselben zu sothaner erlangten Fürstlichen Hohen Würde, und für jezo occupirenden Stelle alle Prosperität und daß Sie solche samt Ihren Männlichen Descendenten auf viele lange Jahre hinaus, vergnüglich begleiten, und mit dem für jezo angetrettenen Neu-Licht novos Honores, novos Splendores in aller Selbst desiderirender Zufriedenheit erwerben mögten. Womit sich die Bambergische Directorial-Gesandschafft zu Dero beharrlichen Hochfürstlichen Hulden bestens empfohlen.

Præmissis curialibus occupirte hierauf der Herr von Sürsen den angewiesenen Siz, und leget sowol gegen das Hochfürstlich-Bambergische Directorium als den gesammten Crays, Namens seines Hohen Herrn Principalis eine zierliche Danksagung ab.

Num. 3.

Copia allerunterthänigsten Notifications- und Empfehlungs-Schreibens Eines Hochlöblichen Fränckischen Crays-Convents an Ihro Kayserliche Majestät de dato Nürnberg den 8ten Aprilis 1713.

P. P.

Nachdeme Ew. ꝛc. am 22ten Martii 1712. an das Hochfürstlich-Fränckische Crays-Ausschreib-Amt erlassenes allergnädigstes Rescript bey allgemeiner Crays-Versammlung zum Vorschein gekommen, und daraus zu ersehen gewesen, welchergestalten von weyland Ihro Herrn Bruders Kaysers Josephi Majestät Allerglorwürdigsten Andenkens Dero Kayserlicher Geheime Rath, Herr Maximilian Carl, Graf von Löwenstein-Wertheim ꝛc. in Erwegung seiner Ihro und dem Römischen Reich geleisteten und noch leistenden fürtrefflichen getreu- und erspriesslichen Diensten, auch uralten vornehmen Herkommens und Gebuhrt in des Heiligen Römischen Reichs Fürsten-Stand bereits unterm Dato den 3ten Aprilis Anno 1711. allergnädigst erhoben worden seye, welche ertheilte allerhöchste Gnad Ew. ꝛc. Demselben bey Ihrer angetrettenen Kayserlichen Regierung nicht allein gegönnet und bestättiget, sondern auch auf alle Desselben eheliche Söhne und Töchter, und derer Söhne gleichfalls Eheliche Descendenz allergnädigst erweitert hätten, und dahero gehabt haben wollten, daß Ihme Herrn Maximilian Carl samt Seiner vorbemeldten Descendenz bey denen Canzleyen der Fürstliche Titul und Prædicat bey allen Vorfallenheiten im Schreiben und Reden gegeben werden sollte; haben Fürsten und Stände Unsere Hohe Herren Principales, Obere und Committenten keinen Anstand gefunden, auf vorher gemachte Instanz Seiner Hochfürstlichen Gnaden auch in diesem Löblichen Fränckischen Crays auf der Weltlichen Fürsten-Bank Stimm und Stelle einzuraumen, und Dieselbe dazu introduciren zu lassen.

Weilen nun leichtlich zu erachten, daß Sie auch bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg dergleichen Introduction um so mehr suchen und sich darum bewerben werden, als es eine bekannte Sache ist, daß Dieselbe mit ansehentlichen *Immediat*-Reichs-Gütern versehen, so sollen Ew. ꝛc. wir aus dazu habendem gemessenen Befelch von deme, was auf obberührte Weis bey diesem Löblichen Crays vorgegangen, nicht allein die allerunterthänigste Anzeig hiemit thun, sondern auch Deroselben gedachte Seine Hochfürliche Gnaden zu glücklicher Erreichung vorberührter Dero Intention und zu weitern Kayserlichen allermildesten Hulden in geziemend allertiefsten Submission bestens empfehlen, und verbleiben damit ꝛc.

Num. 4.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Seff. 413. sub Acto Nürnberg den 13. Novembris 1714.

Löwenstein-Wertheim: Diß Orts kan man sich mit denenjenigen Herren Vorstimmenden wohl conformiren, welche dafür halten, daß der in Propofition stehenden Matricular-Aenderung annoch auf einige Jahr ein Anstand gegeben werden könne, wann es aber über kurz oder lang zu solcher Abänderung kommen sollte, will man diß Orts das geziemende Ansuchen hiermit gethan haben, auf diejenige Remonstrationes welche Anno 1701. und 1702. so wol in denen Wertheimischen Votis als besondern schrifftlichen Deductionen zum Vorschein gebracht- und dardurch per argumenta à priori demonstriret worden, daß die Wertheimische Lande, nach Proportion des völligen Crays-Quanti à 4000. fl. mit 53. fl. zu concurriren, weder sufficient noch qualificirt seyn, welches die leidige Erfahrniß nur mehr als zu viel an Tag leget, daß man in solchem Anschlag niemals habe folgen können, und dardurch Anlaß genommen worden, in vorgedachtem 1702ten Jahr die aufhabende 53. fl. auf 42. fl. auf etliche Jahr zu reduciren, und solche geneigte Willfährigkeit Anno 1713. zu wiederholen; wofür hiemit der schuldigste Dank abgestattet, und bestens recommandiret wird, wann es zur neuen Einrichtung des Matricular-Fusses ankommen wird, die gleichsam schon agnoscirte Æquität fernerhin prævaliren zu lassen, damit man dereinstens in den Stand kommen möge, das Seinige viriliter præstiren zu können, und nicht immer unter denen unglücklichen Lamentanten sich gezehlet sehen zu müssen; **Dann obschon Seine Hochfürstliche Durchleucht diesseitig Gnädigster Herr *Principal* mittler Zeit von Ihro Kayserlichen Majestät / in Ansehung Ihres uralten Fürstlichen Herkommens und dem *Publico* geleisteter erspriesslicher Diensten / in den Fürsten-Stand erhoben zu werden / die Gnad erlanget / auch Dero Hoch- und Wohllöbliche Herren Mit-Stände für Sie den besondern *Favor* bezeiget / und das *Votum* auf der Weltlichen Fürsten-Bank zugelegt; So seynd doch Dero Wertheimische Lande / auf welchen noch zur Zeit das *Onus* der Reichs- und Crays-Steuern lieget / dadurch nicht *ampl*er noch reicher worden;** Dahero Sie Sich auch die veste Hoffnung machen, man werde um sothaner durch viele Mühe und Arbeit erworbener Gnaden willen, erstermeldte Dero Wertheimischen Landen, nicht mehreren Last aufbürden wollen, als selbe ertragen können, wie obgehörter massen, à priori & posteriori zur Genüge dargethan worden. Ulteriora reservando.

Num. 5.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 114. sub acto Nürnberg den 3. Octobris 1718.

DA das Matricular-Fuß-Wesen wieder und abermal berühret worden, wurde umgefraget: was und wie viel Löwenstein-Wertheim fürs künftig matriculariter beyzutragen habe? mithin per unanimia beliebet, 16. Gulden demselben in dem neuen Matricular-Fuß anzusetzen, zumalen, da Es gleichwolen annun sowol Hohenlohe, als auch Castell vorgienge, folgbar, da Es die Honneur habe, so möchte Es nicht minder das Onus tragen.

Num. 6.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 115. sub acto Nürnberg den 5. Octobris 1718.

DEr Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Herr Abgesandte beschwehret sich schrifftlich, wider die diesem Hochlöblichen Stand matriculariter zugelegte 16. Gulden, allermassen bey dieser *Introduction* an dergleichen nicht einmal gedacht worden.

Directorium vermeldete hierauf, der dermalig-versammlete Crays-Convent, würde von deme nicht abweichen, was Er Schluß-mäßig gefasset habe

Num. 7.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli, Sess. 13. sub acto Nürnberg den 22. Maji 1720.

Löwenstein-Wertheim: Nachdeme bey dermaligem Löblichen Crays-Convent das Proponendum secundum über die Veststellung eines neuen Matricular-Fusses in die Umfrage gebracht, und zu dessen Einrichtung annun schon wiederum ein bey letzterm Convent in Anno 1718. zum Vorschein gekommenes Project reproducirt worden; So will man sich zwar kürzlich vor jetzo auf diesseitige über diß und dergleichen unacceptirliche Projecten in gedachtem 1718ten Jahr ad Protocollum gegebene Anerklärung und ad Dictaturam publicam gekommene ausführliche Remonstrationes beziehen; Man kan aber unberührt nicht vorbeygehen, wie befremdlich Jhro Hochfürstliche Durchleucht zu Löwenstein-Wertheim vorkommen müsse, daß, da nach Anzeig erstgedachten Projects die Intention dahin gehen wolle, einen Interims-Fuß von 4000.

 Gulden

Gulden annun wiederum zu errichten, und nichts desto weniger den Wertheimischen Anschlag auf 53. Gulden, und über diß noch dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein-Wertheim einen so genannten Fürstlichen vermeyntlichen Beytrag von 16. Gulden dahin setzet, immassen wann man quoad 1.) bey dem Löblichen Crays-Convent nur ein wenig zuruck ꝛc.

Ad 2.) aber ist noch mehr zu bewundern, daß man das Fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim bey dieser zerrissenen Crays-Matricul mit einem sogenannten besondern Beytrag von 16. Gulden anzulegen, und damit den von andern Herren Ständen an ihrem gewöhnlichen und schuldigen Reichs-Anschlag zuruckhaltenden Abgang zum Theil zu suppliren gedenken wolle; Welches Gesinnen keinen andern Verstand haben kan, als entweder die Personal-Fürstliche Dignität, novo & inaudito exemplo, in einen Anschlag setzen, oder aber aufbringen zu wollen, daß ein zur Fürstlichen Dignität erhobener Reichs-Stand, dessen Güter in diversis Circulis liegen, und darvon der Reichs-Schluß-mäßige Fürstliche Anschlag ad causas publicas Imperii contribuiret wird, nichts desto weniger bey einem jeden Crays, ubi bona separatim dispersa jacent, einen Fürstlichen Anschlag zu übernehmen schuldig seyn solle.

Gleichwie aber das erstere aus der allgemeinen Notorietät, quod collectæ sint onus reale & dignitates non sint collectabiles, von sich selbsten cessirt, und nicht mitallegirt werden kan, das andere hingegen denen kundbaren Reichs-Constitutionibus, Kayserlicher Wahl-Capitulation und Reichs-üblichen Observanz gänzlich zuwider- und von einer solchen ungemeinen Neuerung und nachtheiliger Consequenz wäre, daß nicht weniger andere Herren Stände, die etwan zu höheren Dignitäten aspiriren und gelangen mögten, sich selbsten den größten Nachtheil und ungewöhnlichen Last zuziehen würden; So will man sich diesseits versehen, man werde bey einem Hochlöblichen Crays-Convent so wol von selbsten geneigt seyn, von dergleichen unzumuthlichen Anlag der 16. Gulden abzugehen, als im Widrigen man dargegen mit feyerlichster Protestation sich verwahrt- und am wenigsten sich darzu einverstanden haben will:

Welches die diesseitige Gesandschafft also ad Protocollum zu geben, ausdrücklich befehlchet worden.

Num. 8.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli, Sess. 43. sub acto Nürnberg den 5. Julii 1720.

CONCLUSUM ad 2dum deliberandum.

Nach nunmehro abgelegten beeden Brandenburg-Culmbachischen und Brandenburg-Onolzbachischen, wie auch Bambergischen Votis auf das reproponirte Deliberandum secundum hat sich so viel geäussert, daß man fast durchgehends es bey dem am 7ten Novembris 1718. zu Einrichtung eines ad Numerum rotundum von 4000. Gulden abzie-

abzielenden neuen Matricular-Fusses vorgekommenen, und am 13. Maji lauffenden Jahrs redictirten Project amore pacis & concordiæ auf zehen Jahr lang, wiewolen unter gewissen von einigen Orten mit angehängten Conditionen bewenden lassen wolle, und ob man schon von Seiten Schwarzenberg und Seinßheim noch auf Abnahm eines Gulden bestanden, an Seiten Löwenstein-Wertheim aber die angesetzte 16. fl. gar zu decliniren- dann ferner von wegen der Grafschafft Wertheim auch noch eine Moderation- wie ingleichen von Windsheim, Schweinfurt und Weissenburg gesucht worden; So lebet man doch ex parte Conventus der guten Hoffnung, es werden Jhro Hochfürstliche Gnaden von Schwarzenberg sich, ohne weitere Verweigerung, zum Beytritt annoch bewegen lassen, und nächstens Dero zuverläßige Declaration erfolgen; **Die Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische führende *Intention* aber will und kan man auf keine Weis angehen lassen/ sondern beharret dermalen bey denen angesetzten 16. Gulden vestiglich/ und hätte wohl Ursach/ noch auf ein mehrers anzutragen/ wovon sich zu seiner Zeit etwan mehreres sprechen lassen wird.**

Num. 9.

Extract Schreibens der Hochfürstl. Löwensteinischen Regierung an den Fränckischen Crays-Convent de dict. 9. Martii 1723.

rc. Solchemnach haben mehr Höchstgedachte Seine Hochfürstliche Durchleucht Sich ohnumgänglich gemüßiget befunden, bey dermalen wieder versammletem Hochlöblichen Crays-Convent dieses Jhro sehr tief zu Gemüth dringendes Anliegen sammtlich-Hohen Herren Fürsten und Mit-Ständen nochmalen beweglichst vorstellen und angelegentlichst bitten zu lassen, Dieselbe belieben Dero beywohnenden Penetration nach die Grösse dieser Beschweerde etwas genauer zu beherzigen, von dem Quanto deren 16. Gulden wiederum abzustehen, und weilen doch auf einem besonderen Anschlag beharret werden will, solchen dergestalten zu reguliren und einzurichten, damit Seine Hochfürstliche Durchleucht denselben auch zu übernehmen und befolgen zu können, Sich fähig finden mögen, massen mehr Höchst-erwähnten unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchleucht um dieses Dero Fürstlichen Haus zugelegten Fürstlichen Voti willen sich eben nicht gar zu entschütten, sondern zu Wohlfahrt dieses Löblichen Crayses über ihren obhabenden Gräflich-Wertheimischen Matricular-Antheil noch etwas ferner beyzutragen sich gern entschliessen wollen, wann es nur das Beneficium competentiæ & possibilitatis nicht übersteiget, und daß ad bene merita Dero in GOTT ruhenden Herrn Vaters höchstseeligen Andenkens reflectiret werde, rc.

Num. 10.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli
Sessio 50. Veneris 16. Aprilis 1723.

CONCLUSUM.

Auf die so wol von denen Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Herren Canzlar und Räthen, als denen Gräflich-Wertheimischen Herren Canzley-Directorn und Räthen nach und nach ad Conventum gebrachte, und unterm 9ten Martii nuperi, dann 1sten und 2ten currentis per dictaturam publicam bekannt gemachte und communicirte Schreiben hat man allgemeinen Crayses wegen, nach reiflicher Ueberlegung der darinn enthaltenen Punctorum per unanimia zum Schluß gebracht, daß, so viel die Fürstlicher Seits nachgesuchte Minderung des Fürstlichen Anschlags à 16. Gulden zu jedem Crays-Römer-Monath betrifft, man um so weniger in die dermalen vorhandene, und der Æquität nach ad certum Tempus letzthin verglichene Usual-Matricul einen Bruch zu machen vermöge, als daraus nicht nur üble Ingressen und schädliche Suiten, sondern auch allerhand in norma contribuendi höchst præjudicirliche Dinge ohnumgänglich erfolgen müssen; Es hätte dahero um so mehr dabey sein ohnveränderliches Bewenden, als die in diesem Werk ehemals allschon vorgekommene Rationes ohnehin nicht allein dem Fürstlichen Haus Löwenstein-Wertheim bekannt-sondern auch Crayskündig wären, welche man eben per partium enumerationem weitläufftig hieher weiters zu recapituliren, für unnöthig angesehen, sondern sich vielmehr auf die vorhandene ältere Crays-Protocolla und deren gemessenen Innhalt lediglich bezogen haben wolle. rc.

Weilen nun schlüßlichen der **Eingangs berührte neue Fürstliche Anschlag mit dem Wertheimischen** *Matricular-Quanto* **gar keine** *Connexion* **hat**; Also wäre auch hierinnfalls dem Crays-Cassier-Amt diesen besonders in denen Büchern zu führen, und darüber particulariter das Fürstliche Haus zu quittiren, nomine Conventus zu intimiren.

Num. 11.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli
Sess. 68. sub acto Nürnberg den 7. Maji 1726.

Directorium proponit: Nachdeme von der Löblichen Grafschafft Wertheim wiederholte Instanz gemacht worden ist, damit über das zwischen Deroselben und dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein-Wertheim in Controvers gezogene Sitz- und Stimm-Recht auf der Gräflichen Bank, Ausweiß der hinc & inde verhandelten Dictatorum, eine Crays-Resolution erfolgen und mitgetheilet werden mögte; Also könne man ex parte Directorii länger nicht mehr sich entbrechen, diesen Punct extra ordinem hierdurch in Proposition und Umfrag zu bringen.

Es

Es entstünde aber anbey und vorderist die Frag: ob ein gegenwärtig-Löblicher Consessus so wol in petitorio als possessorio, welches letztere darum strittig, weilen Fürstlicher Seits à tempore des übernommenen Fürstlichen Anschlags, auf der Comparticipation an dem Gräflichen Crays-Voto sogleich und bisanhero beständig noch beharret worden ist, sich ohne darüber zu gewarten habender Ressentirung vom Kayserlichen Allerhöchsten Ober-Richterlichen Amt, pro Judice competente darzustellen bemächtigen könne? oder ob nicht räthlicher seye, zur Hinwegnehmung aller weitläufftigen Collisionen, sich Crayses wegen in einem Indifferentismo zu halten, und ad Exemplum (wie in jüngern Jahren erst bey Henneberg-Römhild und denen Gräflich-Limburgischen Häusern auch beschehen ist, da bey denen Letztern nur die Quæstion über den Punctum coalescentiæ votorum, ob er nemlichen, der damaligen Situation nach, vorhanden sey oder nicht? in so lange die Suspension verhänget worden ist) zuzuwarten, bis dieses, folgsam auch das anjetzo vorwaltende Wertheimische Strittwerk als res plane domestica, auf gleiche Art unter denen Hohen Herren Theilhabern selbsten entweder gütlich ausgemacht- oder doch in sequiorem eventum diese Sitz- und Stimm-Rechts-Controvers von Kayserlicher Majestät allergerechtest decidiret worden seyn würde; Man will daher gewärtigen und vernehmen, wohin etwann darüber die allerseitige Meynungen abzielen dörften.

Worauf das Directorium, und zwar nach dem Inhalt eines von Seiner Hochfürstlichen Durchleucht zu Löwenstein Wertheim sub dato Heubach 23. Aprilis anni currentis an dasselbige eingelangten privat-Schreibens, dem Hochansehnlichen Consessui eröffnete, wie Höchst-gedacht-Dieselbe, wegen des für jetzo strittig-Gräflich-Wertheimischen Voti, sich dahin, erklährt hätten: Daß wann wider Verhoffen Dero Gräfliche Herren Vettern in Ihrem Gesuch reussiren- und Ihnen das Wertheimische Votum allein zu führen zugesprochen werden solte, Sie alsdann Ihres Fürstlichen Voti und Matriculs sich begeben, und das Gräflich Gemeinschafftliche Votum allein mit behalten wollten.

Num. 12.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 88. sub acto Nürnberg den 1. Junii 1726.

CONCLUSUM.

Obwolen über das bisanhero in der Proposition und Umfrag gestandene zwischen dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein, dann der Löblichen Grafschafft Wertheim, in Scamno Comitum strittige Sitz- und Stimm-Recht und dessen Bestellung verschiedene Vota dahin, daß die Hohe Herren Interessenten entweder zu schiedlicher Vereinbarung unter sich, oder bey dessen Entstehung an die Römisch-Kayserliche Majestät als Judicem competentem zu verweisen, immittelst aber nach dem Crayß-üblichen Herkommen das Gräflich-Wertheimische Votum pro suspenso zu declariren wäre, angegangen seynd; So haben jedoch andere

auf das Possessorium für erwehnte Löbliche Grafschafft sich vest gegründet, mithin ist darüber per majora zum Allgemeinen Crayß-Schluß gediehen, daß der allhier anwesende Hochgräfliche Herr Bevollmächtigte nunmehro ad Sessionem & Votum und zwar privativè in Scamno Comitum zu admittiren seye; welches auch in der nächstkünfftigen Session, so ferne nur derselbe immittelst bey dem Hochfürstlichen Bambergischen Directorio, wegen sothaner Stimm- und Sitz-Vertrettung congruo modo sich legitimiret haben wird, vollzogen, diese Crays-Entschliesung aber bey wieder-Vorruffung der ex Pleno abgetrettenen Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Gesandschafft derselben ex Protocollo eröffnet und publiciret, auch, auf allenfalls beschehendes Verlangen ein Extractus mitgetheilet werden solle.

Nach beschehener Publication ist Hochfürstlich-Löwensteinischer Seits hierüber etwas ad Protocollum zu bringen die Anzeig geschehen, so in nachfolgendem bestehet.

Löwenstein-Wertheim: Gleichwie der Hochfürstliche Gesandter zu seines Hohen Herrn Principalen nicht geringen Miß-Vergnügen aus dem heutigen Concluso befremdlich wahrgenommen, wie daß bey jetzt vorwährender Hochlöblichen Crayß-Versammlung jedoch wieder alles Vermuthen und Zutrauen, auch von weyland Seiner Hochfürstlichen Durchleucht Hochseeligen Andenckens erworbenen Crays-Meriten, das, in Erkanntniß deren, bey hiesig-Fränckischen Crays dancknehmig eingewilligtes Sitz- und Stimm-Recht auf der Fürstenbanck dergestallt der Fürstlichen Descendenz zur Beschwerde interpretirt, daß dargegen seines Gesandtens Hohen Herrn Principalens Hochfürstlichen Durchleucht das Gemeinschafftlich- in jure condominii fundirtes und nie begebenes oder amittirtes- sondern durch feyerliche Con- und Protestationen allzeit conservirtes auch geringstens mit dem dermaligen vest gestellten und separirten Fürstlichen Voto sich nicht vergleichendes Wertheimisch-Gräfliches Comparticipations-Recht, auf der Reichs-Grafen-Banck, cum præjudicio possessorii & arrogatione judicii gleichfalls in effectu aberkannt und solches Ends mit Ausschliessung der Hochfürstlichen Mit-Herrschafft der sich einseitig qualificirender Mit-Herrschafftlich-Gräflicher Rath und Mandatarius Zinck ad Votum & Sessionem auf der Reichs-Grafen Banck privativè admittirt werden wolle, da er doch sothanes Gemeinschafftliches in æqua lance zum Schutz der Unterthanen auch Beybehaltung des Mit-Herrschafftlichen guten Vernehmens, ohnmittelbahr abzielendes Condominial-Gerechtsam, als ein vornehmstes Merckmaal der Hohen Lands-Obrigkeit, mit Vervortheilung der gantzen Posterität um so weniger nachgesehen, je beschwerlicher ohne dessen Conservation der nunmehro hinlegender lapis offensionis auf eine andere Weiß wiederum fürs Künfftig gehoben werden könne; Also erkennet oberwehnter Gesandter ehe und bevor der Mit-Herrschafftliche Rath und Mandatarius Zinck zu dem Gemeinschafftlichen Sitz- und Stimm-Recht auf der Reichs-Grafen-Bank privativè admittiret werden solle oder könne, sich höchstgenöthigt, seiner jüngern eingelangter schrifftlicher Renuntiationi Voti & Sessionis auf der Fürsten-Banck unter all gedeylicher Verwahr förderſamst zu inhæriren und von

nun

nun an sich solcher Fürstlichen Session cum Voto zu enthalten, hingegen aber das Hochgräflich-Gemeinschafftliche und auf der Reichs-Grafschafft Wertheim radicirte Sitz- und Stimm-Recht auf der Reichs-Grafen-Banck in beständigster Form Rechtens quoad omnes juris effectus sich kräfftigst zu reserviren, wie dann er Gesandter solchergestalt zu inhabilitirung der einseitiger und nicht zu admittiren stehender Legitimation des Wohlgemeldten Herrn Raths und Mandatarii Zinck sub expressa protestatione & reservatione solita sich jetztmaliger genossener Hoher Ehren seines Orths geziemend bedancken, und zu allen Crays-gefälligen Occasionen in Zuversichtlicher Hoch- und Wohlgewogenheit sich emsig und fertig empfehlen thut.

Num. 13.

Extractus Instructionis für den Hochfürstlich Löwensteinischen Crays-Gesandten Hof-Rath Busch, dd. 9. Maji 1726.

ꝛc. Solte nun Unser Hof-Rath von ihm Böttinger hören, daß die mehriste Gesandtschafften schon vor die Grafen zu Wertheim favorabiliter instruiret, und zu besorgen wäre, daß bey vorkommender Proposition beym Convent die Majora vor selbe- und gegen Uns ausfallen würden, so hätte Unser Hof-Rath den Tag zuvor, ehe die Sache zur Proposition noch komme, dem Crays-Convent dahin Unsere Erklärung schrifftlich zu thun, daß Wir denn hiermit auf das Fürstliche Stimm- und Sitz-Recht nebst dem Fürstlichen Matricul renunciiren, und allein das Gräflich-Wertheimische halbtheilige Votum, wie bishero allezeit behalten wolten, in Hoffnung, daß ein anderer löblicher Crays gegen Uns weit gelinder verfahren werde.

Num. 14.

Extract Fränckischen Crays-Protocolli. Sess. 76. Mercur. den 23. Jul. 1727. hor. antemerid.

Directorium eröffnet das Conclusum über die bis anhero in der Proposition und Umfrag gestandene Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimische Readmissions- und Moderations-Desideria.

CONCLUSUM:

Nachdeme von der Hochfürstl. Bambergischen Directorial-Gesandtschafft die von dem Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimischen Herrn Gevollmächtigten bey gegenwärtiger allgemeinen Crays-Versammlung eingereichte und unterm 3. Maji nup. dann 3. elab. per Dictaturam communicirte, theils die bey dem letztfürgewesenen Convent, aus gewissen Beweg-Ursachen abdicirte Sitz- und Stimm-Stelle auf der

 weltlichen

weltlichen Fürsten-Bank, und die Readmission zu selbiger, theils aber die nachgesuchte Moderation an denen, statt eines Fürstlichen Anschlags, dem Haus Löwenstein-Wertheim ehemals zugelegt- und angesetzten 16. Matricular-Gulden pro simplo, betreffende Memorialien in ordentliche Proposition gestellet worden seynd; Also ist quoad (1.) und in specie was vorersagte Readmission betrifft, daß Se. des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Durchl. nicht nur aus besonderer Hochachtung und wahrer Ergebenheit, welche die samtliche Herrn Constatus gegen Dieselbe und Dero Fürstl. Haus beständig heegen, sondern auch in Ansehung dessen, daß die zwischen Jhro und Dero Hochgräfl. Herren Agnaten bis anhero fürgewaltete Differentien, per viam amicabilis Compositionis gehoben, und schiedlich beygeleget worden seyen, in Dero Desiderio allerdings zu deferiren seye, per unanimia, quoad punctum (2.) & moderationis aber und, nachdeme man die sämtliche Meynung hierüber noch einmal viritim zu vernehmen gegeben hat, per Majora geschlossen worden, obschon man der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, Höchstbesagt Se. Hochfürstl. Durchl. würden sich aus angebohrner Fürstl. Generosität & amore publici mit dem bisherigen Beytrag deren 16. fl. an blosser Geld-*Præstation* fernerhin, oder wenigstens in so lange doch bis zu Errichtung einer neuen Crays-Matricul, zu continuiren sich überwinden, zu welchem jedoch Dero allhier befindliche Gevollmächtigte, Herr Hof-Rath Busch, ohnerachtet ihme darüber gethanen Zusprechens, aus *positiv*er dargegen habender *Instruction*, keines Wegs sich hat bewegen lassen wollen, noch zu disponiren gewesen, mehr Höchstbesagt Deroselben an denen aufhabenden 16. fl. eine Abnahm per 4. fl. pro simplo, dermassen zu gut gehen zu lassen, daß hierdurch der bis anhero üblich gewesene Matricular-Fuß durchaus nicht mutilirt und die Abnahm an denen anheurigen Römer-Monathlichen Præstandis anerst den Anfang nehmen, mithin das davon, Ausweis der vorhandenen Restanten-Liste, ad Cassam noch schuldige Residuum vordersamst entrichtet werden solle. Von gegenwärtigem Concluso nun wäre mehrbemeldtem Hochfürstlich-Löwensteinischen Herrn Bevollmächtigten zur schrifftlichen Erklärung nicht nur die Communication mitzutheilen, sondern auch das verordnete Crayß-Cassier-Amt, nach dem Befund- und Beschaffenheit sothaner darauf zu erwarten stehender Erklärung, per Decretum anzuweisen, um sich hiernach in Verfassung deren Repartitionen allerdings schuldig achten zu können.

Num. 15.

Copia geziemender Danksag- Beding- und Erklärung ad Conventum, wie solche von dem Hochfürstlich Löwensteinischen Bevollmächtigten am 2. Aug. 1727. exhibirt, und darauf ad Dictaturam gebracht worden.

Jhro Hochfürstliche Durchleucht mein gnädigster Herr können nicht umhin, bey hiesiger noch fürwährender Hochlöblichen Crays-Versammlung gegen die anwesende vortreffliche Gesandtschafften, als

als wohl Deren Hoch- und Wohllöbliche Herren Principalen, Obern und Committenten vor dem unterm 23. Julii nächsthin Hoch- und Großgünstig abgefaßten Concluso mittels angediehener Willfahrung Ihres fürgewalteten Readmissions- und Moderations-Gesuchs Ihre besondere grosse Verbundenheit durch mich zu erkennen zu geben, und darfür um so mehr Dero geziemende Dancksagung hiebey abzustatten, als Dero Stands-Angelegenheit, wie gern Sie schon dem Publico zu Lieb und Diensten Ihre willige Concurrenz beytragen wolten, anderst nicht, als eine nöthige Einsicht Dero eigenen Hohen Haus Conservation erfordert habe, dafern Sie ja nicht Dero Cammer und Renthen gänzlich schwächen und enerviren wolten;

Gleichwie nun aber denen Hoch- und Wohllöblichen Constatibus und Deren wohlverordneten fürtrefflichen Gesandtschafften in Erwegung der Billigkeit es dermalen beliebet, daß Höchst- und Hoch-Dieselbe auf diesseitige unterm 3. Maji und 3. Julii nächsthin ad Conventum eingelangte Memorialien per Conclusum nuperum vom 23. ejusdem meinem gnädigsten Herrn Principalen *offerir*ter massen an denen bisherigen 16. fl. von wegen Dero halbtheiliger Reichs-Grafschafft Wertheim und darab verführenden Voti virilis auf der Weltlichen Fürsten-Bank per modum augmenti einen Fürstlichen Anschlag auf 12. fl. wie vorhero pro simplo vest zu setzen; Also haben hinwiederum Ihro Hochfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr zu Bezeugung ihrer hägenden nicht minderen Hochachtung und grosser Ergebenheit unter obiger Abnahms-Bedingniß Dero anverlangte Erklärung hiemitten ebenmässig von sich ertheilen wollen, daß Sie ratione præteriti das tempore Vacationis nicht einmal zu Last habende Residuum dannoch auch nunmehro fürdersamst entrichten, mithin vors Künfftig mit richtiger Abführung des jetztmalig-vestgestellten Matricular-Fuß von 12. fl. pro simplo wie bis anhero gegen vorbehaltener Absonderung der nicht *concerni*renden alten Schulden sich willig und fertig bezeigen wollen.

Mit wessen Unverhaltung und zuverlässiger Contestation ich in qualitate quâ nunmehro die Ehre anhoffe, ad votum & sessionem in Scamno Principum ohnaussetzlich zu gelangen, und solchenfalls gegen alle Fürtreffliche Hoch- und Wohllöbliche Gesandtschafften zu temoigniren, daß mit vielem Respect, Veneration und Ergebenheit seye ꝛc.

Num. 16.

Copia der von dem Hochfürstlich-Löwensteinischen Gesandten bey der Readmission auf die Weltliche Fürsten-Banck im Fränckischen Crays übergebenen Vollmacht.

Von GOttes Gnaden Wir DOMINICUS MARQUARDUS, des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Löwenstein Wertheim, Souverainer Fürst zu Chassepierre, Graf zu Rochefort und Montaigu, Herr zu Scharfeneck, Breuberg, Kerpen, Caselburg, Herbimont, Neufcha-

Neufchateau, Weseritz, Schwanberg, Guttenstein, Zebau, Skupsch und Hayd ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit: Demnach von dem Löblichen Fränckischen Crays-Ausschreib-Amt auf vergangene frühe Jahrs-Zeit eine abermalige Crays-Versammlung nacher Nürnberg ausgeschrieben worden, Wir auch unsern Hof- und Regierungs-Rath Johann Philipp Busch zu Recuperirung unsers ab Anno 1713. von wegen unserer halbtheiliger Reichs-Grafschafft Wertheim wohl erlangten Fürstlichen Voti auf der weltlichen Fürsten-Banck mit behörlicher Vollmacht dorthin abgefertiget, gleichwolen aber auch zugleich Kraft mitgetheilter Instruction denselben limitirt und committirt haben, gestalten vor allen Dingen die Uns pro augmento eines Fürstlichen Anschlags im Jahr 1720. zugemuthete 16. fl. in simplo entweder mit denen darauf legenden Naturalien und Mannschaften über die Halbschied in Abnahm herunter zu bringen, oder aber nach frey gestellter Wahl Eines Löblichen Crays ohne Naturalien und Mannschafft daran eine leidliche Remission bloser Geld-Præstation bestermassen zu negotiiren, und solcher Gestalt vors künfftig mit wohlbesagtem Löblichen Crays über unsern übernehmenden Fürstlichen Anschlag geziemend zu *tractiren*/ **damit solcher auf eine oder andere Weis ohne weitere Besorgung und Ungewißheit vest gestellet/ und fürohin alle Irrung und Zweydeutigkeiten vermieden werden mögten**/ wie dann gedachter unser Hof- und Regierungs-Rath solchen Endes seine Instructions-mäßige Memorialien unterm 3. Maji und 3. elabentis jüngsthin ad Conventum übergeben, und darauf endlich die fürwährende allgemeine Crays-Versamlung nach Ausweiß des hierüber unterm 23. elapsi förmlich abgefasten Conclusi uns **von denen bißherigen 16. fl. bloser Geld-*Præstation* 4. fl. in Abnahm gedeyhen zu lassen/ mithin auf diese letztere Weis uns einen Fürstlichen Anschlag von 12. fl. solcher bloser Geld-*Præstation* ohne einige *Naturalien* und Mannschafften/ forthin einzurichten/ und beständig vest zu setzen beliebet habe**; daß wir dahero **mit solchem feyerlichen Vorbehalt** zu Vertrett- und Verführung sothanen Unsern Fürstlichen Voti ersagten unsern Hof- und Regierungs-Rath, auch lieben getreuen vollkommene Macht und Gewalt gegeben, und aufgetragen haben; Ertheilen und tragen demselben auch solchen in Kraft dieses dergestalten auf, daß in unserm Namen er bey vorgedachtem Crays-Convent mit erscheinen, bey Proponirung eines jeden Puncti deliberandi in behöriger Ordnung unser Votum der ihme ertheilten Instruction gemäs führen und ad Protocollum geben, und endlich mitschliessen solle und möge; Was nun derselbe hierunter verhandlen, vortragen und schliessen wird, das versprechen Wir genehm, auch ihne darunter schadlos zu halten. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser angebohrnes Fürstlich-Insigel hiervor drucken lassen. Geben Hayd in Böheim den 29. Julii. 1727.

Dominicus FzLW. (L.S.)

Concordat cum Originali. Nürnberg den 22ten Februarii 1752.

(L.S.) in fidem Johann Peter Peloja
Directorial-Secretarius Mpp.

Num.

Num. 17.

Extract Fränckischen Crays-Protocolli über den Wertheimischen Reintroductions-Actum dd. 6. Augusti 1727.

rc. Nachdeme auch der Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Gesandte, Herr Hof-Rath Busch, dem unterm 23ten Julii, in diesseitiger Readmissions-Sach, ergangenen Concluso gemäß, anheut zum erstenmal bey dem Convent wiederum erschienen, und darauf nomine seines Hohen Herrn Principalens in Scamno Principum den ehevorigen Sitz solenniter genommen hat: Ist folgende Dancksagung von gedachtem Herrn Gesandten ad Protocollum gegeben worden:

Anwesende Gesandschafft will voraus, bey anheut genommener Session, ihre abermalige Dancksagung vor dem unterm 23ten Julii nächsthin *in Conformität* diesseitigen *Offerti*, ausgefallenen Concluso geziemend wiederholet, mithin fürohin wie vorhero Namens Ihres Hohen Herrn Principalis sich darnach gedeyhlich geachtet, und wider alle weitere Zumuthung *ex præscriptis verbis* bestens verwahret, ansonsten aber für eine besondere Ehre sich geschätzet haben, annoch bey fürwährender allgemeiner Crays-Versammlung dem hochansehnlich- und fürtrefflichen Corpori auf jetztmalig-vest gestellten Fuß associirt zu werden: sich jederzeit zu allen möglichen Dienstgefälligkeiten ganz ergebenst erbietend, und zu fernern hohen Gunsten und Zuneigungen deren Hoch- und Wohllöblichen Gesandschafften Ihres Orts in particulari sich gehorsamst und bereitwilligst empfehlend.

Vorstehender Extract ist mit dem unterm 6ten Augusti 1727. abgehaltenen Fränckischen Crays-Convente-Protocollo bey Hochfürstlich-Bambergischer Crays-Directorial-Canzley fleißig collationirt, und von Wort zu Wort gleich lautend befunden, sofort hierdurch beurkundet und attestirt worden. Nürnberg den 7ten Augusti 1727.

(L.S.) Matthias Bened. Aschenbach.
In fidem præmiss.

Num. 18.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 23. sub Acto Nürnberg den 16. Decembris 1729.

CONCLUSUM.

Die bisanhero in der Pro- und Reproposition ad deliberandum 6tum ausgefallene Vota hätten, nach Zeugniß des Protocolls, so viel mitgebracht, daß fast von denen sämmtlichen Hoch- und Wohllöblichen Herren Crays-Ständen, oder wenigstens doch a Potiori, auf die Herstell- und weitere Fortsetzung der 4000. Gulden pro simplo und zu

jedem Crays-Römer-Monath, aus denen, von dessen Zertrümmerung her sonsten unvermeidlich zu entspringen stehenden höchstschädlichen Folgereyen angetragen, auch diese als eine Conditio sine qua non feyerlichst bedungen, anbeynebst aber in verschiedenen Votis die Hochfürstlich-Bambergische Directorial-Gesandschafft, damit dieselbe in Conformität dessen, nunmehro ein Project verfassen, und darmit in Pleno vortretten möge, ersuchet, dieses auch kurzhin würcklich erfolget, und ersagtes Project per Dictaturam publicam unterm 12ten currentis zu genauerer Einsicht bereits communiciret- auch schon von verschiedenen- ja denen mehristen Orten her, als eine dem Löblichen Crays zur künftigen Matricular-Concurrenz sehr- und höchsterträgliche Sach angesehen, gleichwol aber sich dieses nur noch mit vorbehalten worden ist, hierüber anvörderist den Bericht nacher Haus erstatten, und gemessene Instructiones einholen zu können.

Auf das ad Protocollum heut eröffnete Conclusum, wurde von der Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Gesandschafft eine ausführliche Protestation und Reservation, so wol puncto ihrer gemeinschafftlichen Matricular-Beschwehrden, wegen der Grafschafft Wertheim, als fürnehmlich auch, wegen deren in dem jüngern Matricular-Project deroselben gnädigsten Herren Principalen Hochfürstlichen Durchleucht über die obhabende 12. Gulden blosser Geld-*Præstation* zum Fürstlichen Anschlag ferners zugedachte 4. Gulden mit mehr angehängten Verwahrung gegen alle Naturalia und Mannschaffts-Contingentien in Pleno abgelesen, und daraufhin von dem Hochlöblichen Directorio sothaner schrifftlicher Aufsatz ad Dictaturam publicam befördert.

Num. 19.

Schluß der Hochfürstlich-Löwensteinischen Protestation und Reservation, wie solche am 16ten Dec. 1729. in pleno Conventu abgelesen, und hernach zur Dictatur gebracht worden.

rc. Und wann dann bey solcher Crays-Acten-mäßigen Bewandsame die Frage nicht mehr fürwaltet: ob, und was bey vorgehenden Stands-Erhöhungen zum Fürstlichen Anschlag bey denen Craysen zu præstiren, sondern, wie, und wann zwischen Einem Hochlöblichen Crays-Convent an einer- und einem neuen Stand anderer Seiten verglichen, und abgehandelt worden, mithin Hohe Fürsten/ und Crays-Mit-Stände hoffentlich nicht auf sich kommen zu lassen/ geruhen werden/ daß *fides publica Circuli contra pacta & transacta blam*irt/ und gleichfalls auf Veranlassung der Klage *coram toto Imperio, & Augustissimo Imperatore* geschmählert/ und *viol*irt werden sollte:

Als setzet diesseitiger Gesandte zu denen hochansehentlichen und fürtrefflichen Gesandschafften, und deren hohen Herren Principalen, Oberen, und Committenten diese bessere und ohngezweiffelte Zuversicht, gestallten die oballegirte Zumuthung vielmehr in einem blosen Tentamine, als einem

ernst-

ernstlichen Conamine bestehen, wie ingleichen nicht pro arbitrio, sondern juxta legem Societatis, & Conventionis der Circular-Umgang gepflogen werden möge, da sonsten man auf Beharrung dessen nicht nur darwider hiemit zierlichst protestiret, und reservanda reserviret, sondern anbey zu Ihro Kayserlichen Majestät / als dem Allerhöchsten Ober-Richterlichen Oberhaupt *pro Mandato de non turbandâ possessione vel quasi præstationis circularis, ac omne gravamen, & præjudicium reparando cum manutenentia Juris ex Conventione legitimè quæsiti* geziemend sich abberuffen / fort bis Austrag der Sachen zu keiner weiteren *Concurrenz*, als denen *compaciscirten* 12. Gulden blosser Geld-*Præstation* mit Ausschliessung aller *Naturalien* und Mannschaffts-*Contingentien* sich geringstens verstanden / mithin die weitere Resolution, und Declaration diesseitig-Gnädigsten Herrn Principalens ausdrücklich vorbehalten, und der allgemeinen Crays-Versammlung diese angezogene Bewegungs-Gründe zur genaueren hoch- und wohlgeneigten Deliberation, und Consultation geziemend heimgestellet haben wolle.

Num. 20.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli, Sess. 8. sub acto Nürnberg den 23. Februarii 1730.

CONCLUSUM.

Gleichwie in dem unterm 16ten Decembris nuperi ad deliberandum 6tum ausgefallenen Concluso eventualiter versehen und enthalten ist, daß bey wieder erfolgter Zusammenkunft des bishieher prorogirt gewesenen allgemeinen Crays-Convents die Errichtung der zukünftigen Matricular-Concurrenz vor all anderen vorhandenen Materien, wiederum vor die Hand genommen, und darinnen vollends ein ganzes zu machen getrachtet werden solle; Also hat sich auch in Conformität dessen ergeben, daß nach weiters vorhergegangener reifflicher Berathschlagung, der allgemeine Crays-Schluß dahin gegangen seye, wie das, von Seiten der Hochfürstlich-Bambergischen Directorial-Gesandschafft im letzt abgewichenen Jahr allschon vorgelegte- und unterm 12ten Decembr. bereits per Dictaturam publicam communicirte- ad Numerum rotundum der 4000. Gulden pro simplo mehrmalen eingerichtete Project, prout jacet, auf fünf Jahr hinaus, als von nun an bis zum Ende des 1734ten Jahrs in denen währender solcher Zeit vorfallenden Crays-Præstandis pro divisore zu halten, und zu gebrauchen, einfolglichen das verordnete Crays-Cassier-Amt, mit Communication dessen, zur schuldigsten Nachachtung per Decretum anzuweisen wäre; Und obschon das Hochfürstliche Haus Löwenstein-Wertheim, wegen der, demselben in ersagtem Project des ehedessen *in Scamno Principum* gestatteten Sitz- und Stimm-Rechts halben / wiederum neuerlich zugelegter etlich weniger *Matricular*-Gulden Beschwehrde geführet, und verschiedenes vorgestellet, Fürsten und Ständen des Löblichen Crayses aber, ex retro actis & actitatis solche momentose Umstände beywohnen, welche des Abgangs halben

von sothaner Zulag, aus denen davon her zu befahren stehenden höchstpræjudicirlichen Folgerungen noch zur Zeit keinen Ingress gefunden haben; Also lebte man der guten Hoffnung, Hochersagtes Hochfürstliches Haus würde sich, *salvo* seines vermeyntlichen Rechts / nach dem *Concluso de Anno* 1727., von selbsten darein zu finden belieben, und währender Zeit dieser neuen, aller selbst redenden Æquität nach eingerichteter Compositions-Normæ in ordine ad contribuendum, einige Reichs-Güthere, worauf ein Fürsten-mäßiger Anschlag, ohne künftige Beschwehrniß der Cammer-Intraden, gar füglich radicirt werden könnte, zu acquiriren bedacht seyn.

Worauf man sodann allgemeinen Crayses wegen pro re nata der Billigkeit nach weiters zu reflectiren, und demselben alle Societäts-mäßige Considerationes zu bezeugen, sich gar nicht entbrechen- oder unterlassen würde.

Löwenstein-Wertheim: Auf das eröffnete Conclusum in re matriculari, will die Hochfürstlich-Löwensteinische Gesandschafft dero Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchleucht einholende gnädigste Declaration vor allen Dingen geziemend vorbehalten, und bis dahin ebenfalls quævis deservientia & opportuna citra omne præjudicium reservirt haben.

Num. 21.

Extractus Fränckischen Crayß-Protocolli Sess. 19. sub acto Nürnberg den 14. Martii 1730.

Directorium proponit: Es hätte die Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimische vortreffliche Gesandschafft, gleich anjetzo vernehmen lassen, wie dieselbe von Haus aus gnädigst befehliget worden, etwas ad Protocollum zu bringen; Man wollte dahero gewärtigen, in was dieses eigentlich bestehen möge:

Löwenstein Wertheim: Diesseitige Gesandschafft ist wegen Dero gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstlichen Durchleucht auf das unterm 23. Februarii, in re matriculari letzthin eröffnete Crays-Conclusum seine reservirte Instructions-mässige Declaration ad Protocollum zu legen, gemessentlich befehliget, wie daß, obwohlen in dem obberührten Concluso verschiedene Passus sich geäussert, welche man auf keine Weise anzunehmen, sondern denenselben zu widersprechen, und sonderheitlich das disseitige im Jahr 1727. vollständig erworbene *Jus quæsitum* als ein vermeyntliches Recht nicht *deprædici*ren zu lassen / weder sonsten noch keinen Reichs-*Constitution*en einen sogenannten Fürstenmässigen Anschlag bey hiesigem Hoch- und Wohl-Löblichen Crayse zu *agnosci*ren Fug und Ursach hätte / als lang seines Gesandtens gnädigster Herr *Principal ad Comitia Imperii* sich nicht zu *qualifici*ren gewillet seye / wie solches in denen vor-

alten

alten Handlungen schon guten Theils berühret worden, und vorderst suo Loco & Tempore mit mehreren deducirt werden könne und solle.

Dißmalen aber wider allen *præjudicir*lichen Innhalt des oberwehnten *Conclusi*, *sub reservatione reservandorum*, *tacendo* nichts einraumend / sich bestens *protestando* verwahret haben wolle.

Dannoch aber um denen samtl. Hoch- und Löbl. Mit-Ständen seines Hohen Herren Principalens gegen Ihnen zutragende besondere Consideration so wol, als dero eigene Großmüthigkeit und patriotische Neigung zum allgemeinen Crayses-Besten werckthätig zu bezeugen, wollen Höchstdieselbe sich dahin geziemend erklärt und erbotten haben, was massen Sie

1.) zu völliger Comprobirung dero gegen den Hoch- und Wohllöblichen Crays und dessen innerlichen Verfassungs-Erhaltung hegenden guten Intention und fertigen Willens, über die im Jahr 1727. nach so langem Tractiren, und nach Anlaß übergebener Vollmacht und beschehener Declaration erfolgter solenner Readmission in Scamno Principum *pacisci*rte / und zum besondern Fürsten-Anschlag über das von wegen der Reichs-Grafschafft Wertheim obhabende Matricular-Quantum per Conclusum vest gestellte 12. fl. bloser Geld-*Præstation*, die fernerweite in nupero Projecto zugetheilte 4. fl. jedoch ohne *Præjudiz* und Begebung des in gedachtem 1727ten Jahr wohl erlangten Rechtens / Zeit währenden dieses 5 Jährigen *Conventional*-Fusses willig übernehmen, falls

2.) sothane 4. fl. auch nach *exspiri*rter solcher *provisional*-Zeit* die Natur und Eigenschafft deren vorangeregten 12. fl. blosser Geld-*Præstation* behalten / und bey Kriegs- oder Friedens-Zeiten kein weiteres *Aggravium intendi*ret werden / dahingegen dann

3.) Höchstbesagter sein gnädigster Herr Principal sich feyerlichst dahin erbotten haben wollen, daß, als viel sie sowol inner obigen Conventional-Jahren, als sonsten über kurtz oder lang an immediaten Reichs-Güthern unter hiesigen Fränckischen Crays, der anscheinenden Gelegenheit nach, zu acquiriren, und darauf nach Proportion den obhabenden besonderen Fürstlichen Neben-Anschlag zu fundiren, sich bemächtigen können, sodann auch in soweit die Naturalia und Mannschaffts-Contingentien, auf eine alsdann zu vergleichen stehende Maas und Weis darauf radiciren, und solchergestalt dem Hoch- und Wohllöblichen Crays einen Reichs-üblichen

 fundum

* Auf was Art diese Worte: Auch nach *exspiri*rter solcher *Provisional*-Zeit, in den Löwensteinischen Vortrag gekommen, und wie sie mit denen immediate vorher stehenden Bedingungs-Worten: Zeit währenden dieses 5. jährigen *Conventional*-Fusses / zusammen zu reimen seyen, weis man diesseits nicht. So viel ist gewiß, daß in dem Auffsatz, so dem Löwensteinischen Gesandten zur Ubergabe von seinem Gnädigsten Herrn zugeschickt worden, und welcher stündlich in Originali producirt werden kan, diese Worte nicht anzutreffen seyen, sondern der §us also laute:

„ Falls 2do sothane 4. fl. die Natur und Eigenschafft deren vorangeregten, und
„ zufolg bey der erstmaligen Zulag des besondern Fürstlichen Neben-Anschlags be-
„ schehenen Expression, und in dicto Concluso vom Jahr 1727. wiederholten Be-
„ stättigung in blosser Geld-Præstation bestehenden 12. fl. seclusis naturalibus ohn-
„ nachtheilig behalten, und der bisherige Concurrenz-Fuß bey Kriegs- oder Frie-
„ dens-Zeiten ohngeändert gelassen, mithin darwider kein abermaliges Aggravi-
„ um intendirt werden wolle.

fundum collectabilem auf Land und Leute zugehen zu lassen, sich nicht entbrechen, den Ueberrest aber des übernommenen Quanti, in so lang

4.) darzu kein fundus auszufinden, in voriger Qualitæt der blosen Geld-Præstation mit fernern Beschwehr auf dero Hof-Cammer assecuriren, und von dorten her continuiren lassen werden, bis sich weitere Occasion zu mehreren Acquæsten oder auch zu dermaliger Qualification ad Votum & Sessionem in Comitiis Imperii, mittelst Ubertragung eines alsdann zu radiciren habenden Fürsten-mässigen Anschlags ergeben und zeigen möge.

Wann nun bey denen Hohen Fürsten und Crays-Mit-Ständen und deren anwesenden Hochansehnlichen und fürtrefflichen Gesandschafften, die obgesetzte so wohl in der natürlichen als politischen Raison juxta æquum & bonum gegründete freymüthige und willfährige Declaration und Oblation, eine Hoch- und wohlgeneigte Reflexion hoffentlich meritiren, anbeynebst auch einige Consideration gegen einem alten und wohlverdienten Haus und in Crays gehörigen Reichs-Stand zuverlässig prævaliren, nicht aber auf eine im Reich ungewöhnliche und schier impracticable Weise, die, zur Fürstlichen Subsistenz und Splendeur gewidmeten Cammer-Intraden, durch die gar nicht füglich zu bestellen vermögende Naturalia und Mannschaffts-Contingentien jemalen dissipiren zu lassen geruhen werden; So ist man gäntzlichen entschlossen, sich in allen nach obigen Conditionen möglichst zu fügen, und ansonsten sein obhabendes Gerechtsam bester massen zu *reserviren*, mithin sich darwider *sub iterata expressa Protestatione* keines wegs *de facto præjudiciren* zu lassen, hierüber dann eine Hoch- und wohlgeneigte gewührige Crays-Resolution zu diesseitiger ohnabänderlicher Versicherung oder nöthiger Nachachtung, ebenfalls erwartet und gebührender massen angesucht wird.

Num. 22.

Extract Fränckischen Crays-Recessus. dd. Nürnberg den 10. Junii 1730.

2c. §. 16. Und obzwar noch verschiedene Crays-Angelegenheiten und Deliberanda, worunter auch hauptsächlich das Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimische *Matricular-Desiderium*, *respectu* deren diesem Fürstlichen Haus zugelegten 16. *Concurrenz*-Gulden, zu zahlen ist, vorhanden seynd, die eine Convents-Resolution fürnehmlich noch erfordern; So hat man gleichwolen solche aus Ursachen, weilen eines Theils vor Besuchung des bevorstehenden Associations-Congressus die vollkommene Erledigung nicht wohl herzustellen, andern Theils aber die mehreste Puncta noch nicht reif und zur Convents-Entschliessung genugsam præpariret seynd, in etwas und bis zur hiernächstigen Wieder-Zusammentrettung etwan auszustellen für nothwendig erachtet. 2c. 2c.

Num.

Num. 23.

Nähere Declaration von der Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimischen Crays-Gesandschafft.

Dictat. Nürnberg den 10. Junii 1730.

WJewohl disseitige Gesandschafft aus besonderer Veneration gegen dem Hoch-und Wohllöbl. Crays-Convent, mit unermüdetem Fleiß alles mögliche beygetragen, was zu Conservirung der Circular-Verfassung immer gereichen, und folglich, wie er seines gnädigsten hohen Principalens Hochfürstl. Durchl., zu Beybehaltung des Numeri Rotundi, jedoch vorbehaltlich der Landes-Gravaminum in puncto Matriculæ, mittels der zu ihrem Fürstl. Anschlag weiters übernehmenden 4. fl. nach Anlaß der bereits ad Protocollum gediehenen Declaration, Oblation und Reservation, unterthänigst disponiren, hierunter aber dero im Jahr 1727. *per solenne Pactum & Conclusum Circuli* wohl erlangtes *Jus quæsitum* auf alle Weis *salviren* möchte, bis von einem Hoch-und Wohllöblichen Crays-Convent die anverlangte Gegen-Declaration und Versicherung ebenfalls mitgetheilt worden seye; So ist doch äusserlich so viel in Erfahrung gebracht, wie daß sein Gesandtens, nomine Serenissimi Domini Principalis, gethanes freymüthiges und acceptables Erbieten ein- als andern Weg bey denen Hoch- und Wohllöbl. Herren Crays-Ständen annoch einige Beschwernis setzen, und nicht in dem Sinn und Gemüth, als wie es disseits wohlgemeynet gewesen, aufgenommen, sondern gar dahin indefinitè gedeutet werden wollen, als ob man disseits bey dem obhabenden und weiters continuirenden blossen Geld-Beytrag, sich in perpetuum von denen Natural-Præstationen entbinden, und der ausbedungenen Convenienz, bis zur bequemen Radicirung des Fürstlichen Anschlags, auf Land und Leute, zumalen indiscretè sich zu bedienen, suchen wolte; Auf daß aber ein Hoch-und Wohllöbl. Crays-Convent Sich des Widerspiels überzeugt sehen, und die zutragende grosse Consideration seines gnädigsten Herrn Principalens gegen die gesamte hohe Herren Fürsten und Crays-Mit-Stände mit der würcklichen Erfüllung Hoch- und grosgünstig erfahren möge; So ist obangeregte Gesandschafft von Höchstbesagt dero gnädigsten Herrn Principalen dermalen gnädigst bevollmächtiget worden, dahin sich fernerweit gehorsamst erklären zu können, daß wegen des fürwaltenden Abgangs deren Naturalien von denen Löblichen Reichs-Städten Schweinfurt und Windsheim, solcher nicht allein disseits ersetzet, sondern über diesen noch einige Gulden und zwar in allem 8. fl. cum Naturalibus mit der ausdrücklichen Bedingniß, citrà juris necessitatem übernommen werden wollen; Wann hingegen hohe Herren Fürsten und Stände ein gleichmäßiges Einsehen mit disseitigem gnädigsten Herrn Principalen zu tragen, und die übrige 8. fl. in blosser Geld-Præstation so lang und bis daran cum indeterminato Tempore hinstehen zu lassen belieben wollen, daß sich die Gelegenheit zu Acquirirung Land und Leut, (worauf man dergleichen Onera publica Reichs- und Crays-üblicher massen radiciren könne) ereignen lassen, und solchergestalt Dero Cammer-Intraden von dergleichen ungewöhnlichen Erogationen liberiren möge. Wie wenig nun auf Zeiten und Stund, oder auch auf gewisse Jahre sich dergleichen Occasionen erzwin-

gen lassen, und daher ad impossibile niemand gedrungen werden könne; Eben so viel ist disseits daran gelegen, daß man die Cammer-Intraden, wegen der obhabenden vielen Apanagien in Zahlreicher Hochfürstl. Abstammung ausser Beschwehrungen halten, und nicht ad usus publicos verwenden lassen, sondern vielmehr ein Hoch- und Wohllöbl. Crays-Convent daraus den vesten Schluß Sich machen möge, wie man, zu Bewerckstelligung dessen, sich äussersten Fleisses angelegen seyn lassen, und Pflichten halben beeyfferen müsse, wie dermahlen dem Hochfürstl. Haus, ohne Schmählerung Dero Domainen, und Cameral-Gefällen hierunter am besten gerathen seye; **Man kan aber / noch zur Zeit zu keinen Mannschaffts-*Contingentien* sich erbietig machen /** weil (1) deren Verfassung bereits eingerichtet, und (2) gar unfüglich seye, daß Jhro Hochfürstl. Durchl. wegen Wertheim Dero Contingent besonders stellen, und die wenige Militz wegen des Fürstl. in andere Compagnien distrahiren, und gleichfalls ohne Disciplin und Corporalschafft dahin lauffen lassen solte. Würde aber ein Hoch- und Wohllöbl. Crays-Convent es dahin einzurichten Sich gefallen lassen, daß die Wertheimische Mannschafft zu Roß und Fuß, gleichwie bey denen Römer-Monathlichen Præstationen in guter Ordnung bereits geschehen, zwischen denen hohen Agnaten weiters abgetheilet, und dem Hochfürstl. und Hochgräfl. Haus das obhabende Matricular-Contingent, pro æquis portionibus, zur eigenen Ordonnance und Militar-Einrichtung, zugewiesen werden möchte, in solchem Fall zweifelt **disseitige Gesandschafft nicht / durch all ersinnliche und geziemende Vorstellung / dero gnädigsten Herrn *Principal*en dahin unterthänigst bewegen zu können /** daß, nach Ertrag deren übernehmenden Natural-Præstationen, auch die Mannschaffts-Contingentien beygeschafft, und zu denen allgemeinen Crays-Diensten, auf gewisse alsdann zu reguliren stehende Art und Weise, gestellet werden solle. Wann nun mehrbesagte Gesandschafft, aus grosser gegen den Hoch- und Wohllöbl. Crays-Convent hegender Devotion, bey dero gnädigsten Herrn Principalen Hochfürstl. Durchl. ein mehrers nicht zu effectuiren vermag; Als will sie zu denen hohen Herren Fürsten und Ständen oder Dero abgeordneten Hochansehnlich- und Fürtrefflichen Gesandschafften ebenmäßig das verläßige Zutrauen setzen, es werden auch die Hoch- and Wohlbelobte Gesandschafften, durch dero erstattende Relation, diese erspriesliche und annehmliche Intention dermassen zu secundiren geruhen, damit der Complexus Circuli nicht zerstöhret, **und man /** *in quemcunque eventum*, **auf das** *Conclusum de Anno* **1727. nicht unabwendig zu halten / und dabey sich durch Ober-Richterliche Erkanntniß *manuteni*ren zu lassen nicht gemüßiget werden möge;** Jndessen dann man sich bis auf erfolgende Hoch- und wohlgeneigte Crays-Resolution zu nichts weiters, als wohin disseitigen gnädigsten Principalen das oberwehnte Conclusum vom Jahr 1727. verbindet, noch zur Zeit verstanden, und quævis Competentia solennissime reserviret haben wolle.

Num. 24.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 63. sub acto Nürnberg den 19. Augusti 1730.

Directorium eröffnet das Conclusum in der Fürstlich-Löwensteinischen Matricular-Angelegenheit.

CONCLUSUM:

Auf die unterm 10ten Junii dieses laufenden Jahrs per Dictaturam communicirte, kurtzhin aber in die Directorial-Proposition und Umfrag gestellte Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische nähere Declaration des zukünfftigen Fürstlichen Matricular-Beytrags halben, haben sich die allerseitige Meynungen dahin Schluß-mässig ergeben, wie man allgemeinen Crayses wegen bey der in vorgedachter Erklärung enthaltenen Anerbietung es in so weit bewenden lassen wolle, daß mit denen *pro simplo stipuli*rten * 16 fl. noch fernerhin und allein *quoad Præstationes pecuniarias* hingegen aber nur zur Halbschied einfolglich mit 8. fl. quoad omnes Præstandorum Species, worunter hauptsächlich die Stellung der benöthigten Crays-Mannschafft mit begriffen ist, in so lang zur Crays-Matricul concurriret werde, bis dieses Fürstliche Haus sich mit ohnmittelbahren Reichs-Güthern versehen, worauf im Crays das übrige und ein Fürstenmässiger Anschlag radiciret werden könne: In der gantz sichern Hoffnung, Ihre Durchleucht werden diese letztere gleich Anfangs bey der *Introduction ad Scamnum Principum* bedungene *Condition*** bestmöglichst in Erfüllung zu bringen, so fort bey erfolgender sothaner Acquisition bey dem Crays jedesmal eine Anzeig zu thun von selbsten geneigt seyn;

f 2 Wie

* Von dieser Stipulation ist nirgend nichts erfindlich. Zwölf Gulden blosser Geld-Præstation sind Anno 1727. stipulirt worden. Auf die darwider geschehene Crays-Anmuthungen hat man besag der Beylagen sub Num. 19-22. Frucht-lose Tractaten gepflogen, die so lange keine Stipulation ausmachen, noch der vorigen Stipulation derogiren, als lange richtig bleibt, daß zu einem Pacto duorum consensus in *idem* placitum erfordert werde.

** Auch hiervon weiß man diesseits lediglich nichts. Sollten hierunter die Worte des Introductions-Protocolls oben sub Num. 2.

„man hoffe/ daß Seine Hochfürstliche Gnaden dasjenige, was zu Erhaltung „des Crays-Credits wegen gegenwärtiger Circular-Societät erfordert wird, und „Dero jeztmaligen Stand *convenable* ist/ willig beytragen werden„

zu verstehen seyn, so macht eines Theils dasjenige, was man hoffet/ eben noch keine Condition aus, andern Theils ist oben gezeigt worden, daß diese Worte ihr Absehen auf die bevorgestandene Introduction in Reichs-Fürsten-Rath gehabt haben, welche bis jetzo noch nicht zu Stand gekommen ist. So aber selbige erfolgt, wird das Hochfürstliche Haus Löwenstein seine Reichs-Constitutions-mäßige Matricular-Obliegenheit um so mehr vollkommen zu erfüllen wissen, als Es bishero schon in Absicht auf die Beförderung sothaner Introduction Sich beym Crays so vieles hat gefallen lassen, daß Es nach dem Vortrag de Anno 1727. nur 10. Gulden 30. Kreuzer weniger, als das Hochfürstliche Haus Schwarzenberg in der Matricul auf sich hat.

Wie man denn auch in dieser guten Absicht zu mehrerer Bevestigung friedlicher Einverständnus zwischen Fürsten und Ständen dieses Löblichen Crayses geschehen lassen kan / und indeme die ohnschädliche *concurrenz* gerne gönnen will / daß bey künfftiger Mannschaffts-Zusammen-stellung das, dem Fürstlich-Löwensteinischen Haus anfallende Contingent zu Roß und Fuß besonders angewiesen und zurepartiret werden möge.

Die Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimische Gesandschafft will vor die per Conclusum zu eröffnen beliebte Hochlöbl. Crays-Gegen-Declaration ihres Orts zwar den geziemenden Dank gehorsamst erstattet haben; Gleich-wie aber Dero Incumbenz erfordert, anvorderist an Dero gnädigsten Herrn hierab die schuldige Relation zu erstatten, und Dero gnädigste *Acceptation* hierüber zu vernehmen / und so dann solche ferner ad Protocollum gelangen zu lassen; Als will sich vorberührte Gesandschafft bey dem noch vorwährenden Hochlöblichen-Convent dißfalls die behörliche Nothdurfft feyerlichst reserviret haben.

Num. 25.

Extract Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 65. sub acto Nürnberg den 23. Augusti 1730.

DIrectorium meldet: Es habe gleich jetzo die Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Fürtreffliche Gesandschafft angezeigt, wie dieselbe von Haus aus angewiesen worden, auf das letztere ad Protocollum gediehene allgemeine Crays-Conclusum eine fernerweitere *Declaration* von sich zu stellen, so man nun gewärtigen wolle.

Löwenstein-Wertheim: Die Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimische Gesandschafft ist auf das *ad referendum* genommene - und unterm 19. elabentis eröffnete Crays-Conclusum fernerweit die reservirte Acceptation dero gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. ad Protocollum zugeben, gemessentlich befelchet, was massen Höchstgedacht Ihro Hochfürstliche Durchl. die Hoch-und wohlgeneigte Willfährigkeit in Deferirung Dero unterm 10. Junii a. c. gethaner freymüthigen Declaration gegen sämtlich hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Fränckischen Crayses mit aller danckne hmigen Verbundenheit geziemend erkennen; Und ob zwar Höchstdieselbe Anfangs bey der Introduction ad Scamnum Principum sich keiner bedungenen Condition oder einiger Verbindlichkeit eines weiteren Fürsten-mäßigen Anschlags zu erinnern wissen, welche Sie mehrers, als bis zu Erlangung der Reichs-Standhafftigkeit auf denen Reichs-Tägen, in Erfüllung zu bringen, schuldig und gehalten seyen, bevorab ohnehin der Status Introductionis durch die im Jahr 1727. beschehene Readmission und per Conclusum beliebte Stipulation eine solche Abänderung erlitten, daß darauf nicht mehr zu fussen, sondern vielmehr ein novum Jus quæsitum allenfalls erworben seye, welches

welches man in omnem Eventum citra Juris Præjudicium bestens reservirt haben wolle; Dannoch aber um sich nach aller Möglichkeit nach dem allgemeinen Crays-Interesse zufügen, und Dero obhabende patriotische Consideration gegen sämtliche hohe Herren Fürsten und Crays-Mit-Stände werkthätig zu bezeugen, wollen nicht allein Höchstdieselbe bestens daran seyn, wie Sie die übernommene 8. fl. quoad omnes Præstationum Species nebst der pro Rata zutheilenden Mannschaffts-Contingentien auf Land und Leute oder unmittelbare und nirgends afficirte Reichs-Güther dermahlen fundiren- und davon Einem Hoch- und Wohllöblichen-Crays-Convent eine nachrichtliche Anzeig thun mögen; Sondern anbey sich bestens bestreben, wo und wie sie mehr andere immediate Reichs-Güther in diesem Hoch-und Wohllöblichen Crays acquiriren, und darauf die noch obhabende übrige 8. fl. in blosser Geld-Præstation ebenmäßig auf dergleichen Weise cum naturalibus radiciren, und denen Hohen Herren Fürsten, und Ständen hierunter ein ferners Begnügen, dem Publico aber eine nachdrückliche Beyhülff leisten können.

Es werden aber Hohe Herren Fürsten und Stände sich nicht mißfallen lassen, daß diese gute Intention so wohl nach der Auf- oder Abnahm Dero Durchl. Hauses als auch der Gelegenheit solcher Acquisition sub indefinito Tempore offerirter massen sich schicke, und dahero bis zur bequemen Convenienz ohngefährt im Anstand verbleiben müssen; Es wünschten Se. Hochfürstl. Durchl. über dieses gerne, und wolten viel lieber, daß Sie zu dermahligen Erreichung der Reichs-Standhafftigkeit in hiesig-Fränckischen Crays als andern Reichs-Landen die Gelegenheit und Kräffte zu weiterer Acquisition überkommen, und mit Ubertragung eines verlangten Fürstenmäßigen Anschlags nach ihrem intendirenden Ziel und Endzweck den Hoch- und Wohlbesagten Fränckischen Crays vor andern soulagiren möchten: Es könnten aber Höchstdieselbe hierzu præcise auf keine Weis sich anheischig machen, sondern müsten sich selbsten nach denen Zeiten und Schicksalen und solchen Endes ergebenden Gelegenheiten richten und führen lassen, der Zuversicht lebend, es werden auch Hohe Herren Fürsten und Stände Ihnen ein mehreres nicht zuzumuthen belieben, als was Sr. Hochfürstl. Durchl. oder Dero Hohe Descendenz nach der erscheinenden Möglichkeit de Natura Rei & Temporis zu bewürken im Stand seyn. Se. Hochfürstl. Durchl. erkennen schließlichen gegen dem Hoch-und Wohllöbl. Crays-Convent eine besondere Obligation zu tragen, daß Samt-Hohen Herren Fürsten und Ständen sowol in Ansehung des allgemeinen Besten als auch des Gemeinschafftlich-Wertheimischen Hauses eigenen Nutzen und Vortheil, theils mit besserer Beobachtung der militarischen Aufsicht, und theils bey Friedens-Zeiten zu geniessen habenden Privat-Wachten und Diensten, an statt des bisherigen Müßiggangs und indisciplinirten Lebens, das, dem Fürstl. Haus sowol von wegen der Grafschafft Wertheim, als jetztmahligen übernommenen Fürstl. Anschlags anfallende Contingent zu Roß und Fuß besonders anzuweisen und zuzurepartiren gefallen habe, welches dann auch dem Recht der Gemeinschafft desto unvorgreiflicher und unschädlicher fallet, als ohnehin das Jus Communionis in denen übrigen Speciebus Juris Armorum conservirt und beybehalten werde, dermassen,

daß, gleichwie dißseitige Gesandschafft auf solchen Fuß die Mannschaffts-Zusammenstellung respectu des Fürstlichen Antheils an der Grafschafft Wertheim, als wol darzu combinirten Fürstlichen Anschlags provisionaliter mit anzugehen bereit ist; Also auch Ein Hoch- und Wohllöblicher Crays-Convent bey unvermuthetem Beschwehrungs-Fall dißseitig-wohlgemeynte Absicht bestens zu secundiren Sich nicht entgegen seyn lassen werde, da sonsten man zu der Ubernahm derer Mannschaffts-Contingentien, des Fürstlichen Anschlags halben, sich nicht einlassen könnte, sondern Conditione positâ darzu sich verstanden haben wolle; Welches mehrbesagte Gesandschafft nebst dero geziemender Empfehlung per Modum Acceptationis gehorsamst unverhalten sollen.

Num. 26.

Extractus Crays-Recessus. Dict. Nürnberg den 19ten Septembris 1730.

II.

Hat man über die unterm 10ten Junii dieses laufenden Jahrs, per Dictaturam publicam allschon communicirte, jüngsthin aber in die Directorial-Proposition und Umfrag gestellte nähere Declaration des zukünfftigen Fürstlichen Matricular-Beytrags halben, die weitere Convents-Deliberation gepflogen, sofort, nach Zeugnüs des sub Num. 1. beybefindlichen allgemeinen Crays-Conclusi, es bey deme bewenden lassen, daß mit denen pro simplo stipulirten 16. fl. noch fernerhin, und allein quoad Præstationes pecuniarias, hingegen aber nur zu Halbschied, einfolglich mit 8. fl. quoad omnes præstandorum Species, worunter hauptsächlich die Stellung der benöthigten Crays-Mannschafft mit begriffen ist, in so lang zur Crays-Matricul concurriret werde, bis dieses Fürstliche Haus sich mit ohnmittelbaren Reichs-Güthern versehen, worauf im Crays das übrige und ein Fürstenthum-mässiger Anschlag radiciret werden könne; In der gantz sichern Hoffnung, Ihro Durchleucht werden diese letztere, gleich Anfangs bey der Introduction ad Scamnum Principum bedungene Condition bestmöglichst in Erfüllung zu bringen, sofort bey erfolgender sothaner Acquisition bey dem Crays, jedesmal eine Anzeige zu thun von Selbsten geneigt seyn; wie man dann auch in dieser guten Absicht, zu mehrerer Bevestigung friedlicher Einverständniß zwischen Fürsten und Ständen dieses Löblichen Crayses, geschehen lassen, und, indeme die unschädliche Convenienz gerne gönnen wollen, daß, bey der jetztmaligen Mannschaffts-Zusammenstellung das dem Fürstlich Löwensteinischen Haus anfallende Contingent zu Roß und Fuß besonders angewiesen und zurepartirt werden möge: Wobey es auch auf hierüber erfolgte Acceptations-Declaration * sein ohnveränderliches Bewenden gehabt.

Dann

* Diese Acceptations-Declaration war conditionirt. Es heist darinnen: *Conditione posita* wolle

Dann ob zwar die Gräflich-Wertheimische Räthe hiergegen einige Beschwerung geführt, und unter allerhand und besonders diesem gantz ohnstatthafften Vorwand, als ob man ex Parte Circuli & Conventus in die Jura Domus & Agnatorum die Hände eingeschlagen, und mit der bewilligten besondern Mannschaffts-Zutheilung eine Individual-Separation des Juris Territorialis, und anderer davon abhangenden hohen Gerechtsamen vorzunehmen intendirt habe, auf das feyerlichste protestiret. So hat doch gleichwolen die dahier subsistirende Fürstliche Gesandschafft den Ungrund des Gegentheiligen Gravaminis, hingegen den Grund und der Sachen wesentliche Beschaffenheit, die sich allein in Separatione Fructuum, keines weges aber des Juris territorialis, welches in Condominio unzertheilter verbleibet, fundiret, so viel das Hauptwerck betrifft, dermassen wohl und stattlich vorgestellet, daß man eine fernere Convents-Declaration hierüber von sich zu geben, für unnöthig erachtet hat.

Num. 27.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Seff. 37. Sabbathi den 16. Febr. 1732. hor. antemerid.

Directorium eröffnet das Conclusum ad deliberandum 5tum.

CONCLVSVM.

Nach denen ad deliberandum 5tum in der Fürstl. Löwensteinischen separirten Mannschaffts-Stellungs-Sache ad Protocollum sich geäusserten allerseitigen Meynungen hätte man zwar wünschen sollen, daß die hierüber unter beyden Fürstlich- und Gräflichen Häusern sich erhobene Mißhelligkeiten mittelst Herstellung einer schiedlichen Auskunfft in der Güte hätte gehoben werden mögen: Nachdeme aber aus dem bisherigen Vorgang sich ein ganz anderes, und so viel gezeiget, daß statt der angehofften guten Betragnis immer grössere Weiterung, und mehrere Anstände sich bis dato hervor thun wollen; Also ist auch per Majora der allgemeine Crays-Schluß dahin ausgefallen, diese, wegen der dem Fürstl. Haus in einer besondern Stellung zurepartirten Crays-Mannschafft zu

g 2 Roß

wolle man den neuen Anschlag übernehmen. Hier ist also die Frage: Bey was hat es sein Bewenden? Bey der Aeusserung des Crayses: Die Convenienz gerne gönnen zu wollen? oder bey der Forderung des compaciscirenden Stands: bey der Mannschaffts-Separation vom Crays bestens *secundirt* zu werden? &c. Entweder hat der Hochlöbliche Crays-Convent die Conditionem sine qua non übernommen, da Er die conditionirte Acceptations-Declaration zu einem Correlato seines Recessus gemacht hat, und in diesem Fall hebt sich das ganze Werk auf, wenn ex post die Condition nicht erfüllt worden; oder die Hohe Partes contrahentes haben einander übel verstanden, & tunc nihil est actum, und bleibt es bey dem vorherigen einhelligen und klaren Vertrag de Anno 1727.

Roß und Fuß entstandene Differenz beyden hohen Theilen als eine Dieselbe fürnemlich mit angehende Sache lediglich zu überlassen, und anheim zu geben, wie Sie dem Werck am besten gerathen zu seyn, auch allenfalls der rechtlichen Entscheidung sich hierinnen zu ergeben, gemeynt seyn mögen; Jedoch dergestalten, daß hierunter dem Crays das mindeste nicht abgehen könne, mithin auch jeder Theil bedacht seyn werde, es zu weiteren Weitläufftigkeit- und Irrungen, woran dem Crays selbsten vieles gelegen, nicht ankommen, dann immittels an denen Crays-Schuldigkeiten keinen Abmangel erscheinen zu lassen.

Num. 28.

Extract Schreibens von des Herrn Fürsten zu Löwenstein Hochfürstl. Durchl. an die Hochlöbliche Fränckische Crays-Versammlung, gegeben Heubach, den 7. April. 1732. und abgelesen in Conventu den 18. ejusd.

P. P.

Denen Herren und Denenselben wird ohne Unsere Erinnerung wissentlich beywohnen, durch was zufällige Gelegenheit Wir bey der, im Jahr 1730. eingerichteten neuen Crays-Verfassung und allgemeiner Mannschaffts-Zusammenstellung nicht allein gegen den, im Jahr 1727. Uns zum Fürstl. Anschlag vestgestellten Fuß, blosser Geld-Præstation, Uns zu Ubernehmung einiger mehreren Matricular-Gulden im Römermonathlichen Anschlag, sondern annebenst zu gewisser Anzahl derer Mannschaffts-Contingentien und Naturalien, ohne selbsteigenes Gesuch, wohl aber auf gethanes Zumuthen Eines gesamten Löblichen Crays-Convents in unschuldiger Absicht, bloshin mit dieser Bedingniß entschlossen und eingelassen haben, daß bey vorhandenen separirten Land-Commissariaten, als wohl in Conformität deren, in der Gemeinschafftlichen Grafschafft Wertheim abgetheilten Römer-Monathlichen Præstandorum, als der Quelle aller daraus herfliessenden weiteren Obliegenheiten, auch die besondere Mannschaffts-Stellung pro Rata Contingentiarum das dabevor zu Dienst des Crayses und des Reichs Gemeinschafftlich aufgestellten Militis perpetui, besonders Uns zurepartirt, und vergönnet werden möchte, worinnen dann auch ein Wohllöbl. Crays-Convent per Conclusum & Recessum Circularem, respective vom 19. Aug. und 19. Sept. gedachten 1730. Jahrs Uns reciproce gewillfahret habe rc.

rc. Solchemnach tragen Wir zu denen anwesenden, fürtrefflichen Gesandschafften, das zuverläßige veste Vertrauen, es werden Dieselbe, samt

samt ihren Hohen Herren Principalen, authoritatem Circuli zu prævaliren, und die allgemeine Crays-Verfassung durch solche ohnnöthige und unvermuthete Gräfliche Contradiction und Opposition unzerrüttet zu lassen, sondern vielmehr denen, von dem Gräflichen Rath und Gesandten, meistens in obscuro und nicht palam insinuirenden Præfigurationen kein vollständiges Gehör und Glauben zuzulegen, im Gegentheil aber demselben oder dessen Herren Principalen zu besserer Begreiffung der denen Gemeinschafftlichen Rechten so ohnnachtheiligen, als zu Beförderung der gemeinen Ruhe und Herrschafftlichen Zufriedenheit auch Gleichheit im Regiment, und sonderbar zum Besten des Crayses abzielenden Intention zu disponiren, und nachdrücklich zu erinnern sich geneigt befinden, damit die gütliche Vermittelung, von Uns offerirter massen, nicht weiters hinaus gesetzt, sondern dermalen bewerkstelliget, fort also die Gemeinschafftl. Unterthanen zum Beytrag ihrer Schuldigkeit an diesseitige Mannschaffts-Contingentien ernstlich angewiesen, oder in Entstehung dessen die behörliche Zwangs-Mittel Uns mögen verliehen werden, auf daß auch dadurch sowol der weitere Verfall zwischen Uns und Unsern Gräflichen Herren Agnaten, zu ohnumgänglicher Resuscitirung des Haupt-Theilungs-Processes, vermieden, als auch die im widrigen Fall Uns nicht zu leisten obliegende mehrere Anzahl Matricular-Gulden, samt Naturalien und Mannschaffts-Stellung, ohne Abbruch der gegenwärtigen Crays-Verfassung, nach Anlaß, dießfalls Unserer Gesandschafft in sequiorem Eventum zugefertigter Instruction, beybehalten werden können. Wir erkennen diese Willfahrung bey allen vorfallenden Gelegenheiten mit besonderer Dancknehmung, und bezeigen Uns dabey ꝛc. ꝛc.

Num. 29.

Extract der Hochfürstlich-Löwensteinischen General-Wiederholung der Geschicht, wegen der fürwaltenden Differenz und Situation, samt denen fürnehmsten Beweg-Ursachen der Wertheimischen besondern Crays-Mannschaffts-Stellung mit Oblation und Eventual-Protestation, wie solche am 3. Febr. 1735. in Conventu Circuli abgelesen, und darauf ad Dictaturam publicam gebracht worden.

ꝛc. Wobey man noch dieses nicht verschweigen kan, daß unter denen habenden Privat-Beweg-Ursachen dieser affectirte Mißbrauch des frechen Stadt-Raths und der dadurch ausübende ohnleidentliche Prædominat der Mit-Herrschafft, da doch sich selbige in der Gemeinschafft zu beyderseitigen Herrschafften Zufriedenheit, mit dem Gleichgewicht billig begnügen lassen solte, wol die fürnehmste Causa impul-

 siva

siva gewesen, warum man diesseits zu Handhabung des Æquilibrii in Corregimine, gegen so geringe Ergötzlichkeit der beederseitigen Convenienz und besondern Mannschaffts-Stellung, ein so schwehres Onus, von mehreren Matricular-Gulden, samt Naturalien und Mannschafften, sine fundo auf Land und Leute, sondern bloshin zu Last derer eigenen Cameral-Renten in dem Jahr 1730. übernommen gehabt habe 2c.

2c. Nun ist quoad alterum Membrum des Crays-Conclusi vom 16. Febr. 1732. die rechtliche Ausführung dieser besondern Mannschaffts-Stellung coram competente diesseits desto bedencklicher gefallen, je weniger man solche rechtlich zu evinciren sich schuldig erkennet, welche Ein Hoch- und Wohllöbl. Crays-Convent ex pacto reciproco zu præstiren, und tanquam conditionem sine qua non, in Erfüllung zu bringen, von Rechts-wegen verbunden zu seyn, man diesseits vermeynet, zumalen der Status Readmissionis auf der Weltlichen Fürsten-Banck vom 23. Julii 1727. sein Gesandtens gnädigsten Fürsten und Herrn zu keinem weitern Matricular-Anschlag, als dabey stipuliret, und von ihme Gesandten unterm 6. August. ejusd. anni, bey der solennen Auffahrt und gethanen Declaration, auf sothanen vest gestellten Fuß, juxta verba præscripta, acceptiret worden, anheischig machet, sondern eine immerwährende und ohnveränderliche Obligation, ex semel placita mutua Conventione, welche auch alle vorherige Verbindlichkeit, bey der erstmaligen Fürstlichen Introduction, nach der im Jahr 1726. beschehenen Renunciation und Niederlegung des Fürstl. Sitz- und Stimm-Rechtens, tanquam ex nova Causa, ohnwiderrufflich nach sich ziehet, allermassen man solchen Endes sich bereits des mehrern unterm 30. Julii a. p. in einer schrifftlichen Declaration diesseits vernehmen lassen, und in omnem sequiorem Eventum sich protestando verwahret, ohne daß man an Seiten Eines Hohen und Wohllöblichen Crays-Convents darauf eine sonderliche, wohl aber gar zu wenige Reflexion gemachet, sondern alle diese habende momentose Deliberations-Objecta gleichfalls stillschweigend hat vorbey gehen, und unabgeholfen auf sich beruhen lassen, da es doch ohne alle unziemliche Maasgab die rechte Nothdurfft wohl erfordert hätte, entweder die Hochgräfliche Seite zur categorischen Erklärung über obige Vergleichs- und Modifications-Projecte, mit Ernst zu vernehmen, und zu vermögen, oder aber eine solche Crays-Resolution zu fassen, wornach sich allenfalls, so wohl diesseitiger als der Hochgräfl. Theil zuverläßig achten, oder ein jeglicher sich seines Rechtens bedienen mögen, in mehrerer Erwegung man auch diesseits ohne vorgegangenen nähern Crays-Schluß und vollkommene Bestättigung des Conclusi vom Jahr 1730. sich nicht im Stande befunden, mit behörigem Nachdruck bey dem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath zu agiren, und so wenig ohne kräfftige Intervention eines gesamten Crays-Convents sich propria authoritate eines besonderen Gebrauchs derer Mannschafften in der Gemeinschafft

zu unterziehen, und dießfalls der Hochgräflichen Seite ex Jure Privatorum in contradictorio zu Recht zu stehen, als die Jura Circuli, nebst diesseitiger daraus herfliessenden Befugniß der besondern Convenienz, wegen der Mannschaffts-Stellung, gebührend vorstellig machen zu können, ehe man zubevor ex Parte inclyti hujus Circuli der benöthigten Manutenenz und Vertrettung selbst gesichert, und durch eine Final-Crays-Resolution dazu qualificiret worden seye.

Wann man aber diesseits gleichwolen ꝛc. pro præstanda conventionali Conditione, wegen der an Hochgräfl. Seite bezeigten ohnwilligen Vertheilungen die wenige alte Mannschafften mit Montur und Gewehr zu der besagten Hochgräfl. Seite, ohne gegebene Ursache einiger Beschwehrung, übergehen lassen, hingegen so wol in Supplementum des Abgangs, als zu Befolgung des Franckfurter-Associations-Recesses und sonderheitlich in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs und Crayses ohnentbehrlichen Diensten, im Jahr 1730 neue Mannschafften enrolliren, montiren, und equippiren, fort durch selbige die Postirung der Bestung Philippsburg versehen, wie auch bey erfolgter Kriegs-Ruptur auf die ergangene Kayserlich allergnädigste Excitatoria, die Belagerung sothaner Bestung abwarten, und nicht allein wegen des disseitigen Fürstlichen Antheils, sondern auch denen halben Contingentien zu Roß und Fuß, wegen der Grafschafft Wertheim, auf eigene Kosten und Sold, ohne eincassirten-vielmehr aber verweigerten Schatzungs-Geldern, die gantze Campagne bis zum End ausdauren lassen, und solchen Endes ein grosses Compensations-Recht, in pari Jure & Causa, sowol wider die Hochgräfliche Mit-Herrschafft, als allenfalls wider den Crays selbsten, ob Versionem in Rem publicam, erlangt hat; Dannoch aber, weilen zwar zu diesseitiger Indemnisation die mehrmalige Versicherung geschehen, keines wegs aber der Effect erfolgt ist, dahero man disseits sich nicht länger ermächtigen könnte, oder dazu gehalten zu seyn erachtete, solche Kost-Splitterung mit ungewissem Ausschlag sich weiters aufbürden zu lassen, noch mit der Hochgräflichen Seite wegen dieser besondern Mannschaffts-Stellung ein weitschüchtiges Judicium contentiosum auszustehen, sondern die anderweitige Gravamina per Separatum auszumachen, und den Prædominat durch das Kayserlich Ober-Richterliche Amt in gehörige Schrancken herstellen zu lassen, oder viel lieber den Haupt-Divisions-Processum zu reassumiren, hingegen aber wider den zu errichten stehenden neuen Matricular-Fuß und die Militar-Verfassung ohne diesseitige Einlassung, wie hiemit in Eventum beschiehet, zierlichst zu protestiren, und mit Abdankung derer Mannschafften zu Roß und Fuß, sowol wegen der Fürstlichen als der halbtheiligen Gräflichen Contingentien, mit Vorbehalt des bisherigen, und ob Causam datam & non secutam nicht schuldigen Aufwands, sich ad Statum des Jahrs 1727. ohnvermeidlich zu reduciren genöthiget und gesonnen seyn, es

h 2 wäre

wäre dann, daß ein Hoch- und Wohllöblicher Crays-Convent, einen hinfänglichen Interventional-Bericht an Jhro Römisch-Kayserliche Majestät oder Dero Höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath dieser Sachen halben Hoch- und wohlgeneigt abgehen zu lassen, und dadurch nebst diesseitigen alsdann ohnermangelnder nachdrücklichen Gegen-Vorstellungen, das Allerhöchste Reichs-Gericht zu einer anderweitigen favorablen Entschliessung und allergnädigsten Bestättigung und Handhabung deren in Bonum publicum tam Circuli quam Imperii, ergangenen Crays-Schlüsse zu bewegen, und solchergestalt ex Officio Judicis nobilissimo die Hochgräfliche Seite zu Annehmung ihrer eigenen sowol als disseitigen Convenienz, illæso plane Jure territoriali ac condominiali, zufolg gethaner ohnschädlichen und ohnnachtheiligen Vorschlägen, ohne weitere Sperrung und Behinderung anweisen, **fort seines Gesandtens gnädigsten Herrn** Principalen contra morosos & refractarios Subditos **mit völliger Schadloshaltung, die Reichs-**Constitutions-**mäsige Crays-Hülffe angedeyen zu lassen geruhen möge.** Was nun eine Hoch- und Wohllöbliche Crays-Versammlung auf die eine oder andere Weise, pro Interesse Circuli & publico, am dienlichsten und räthlichsten zu seyn ermesset, darüber ist anwesende Gesandschafft der Hoch- und Grosgünstigen Crays-Resolution zu Dero weitern gehorsamsten Verhaltung und Befolgung in geziemender Veneration gewärtig.

Num. 30.

Ulterior Extractus Crays-Protocolli dd. Nürnberg den 4. Febr. 1735. Sess. 211.

Als à Directorio die Mannschaffts-Zusammenstellung in Vortrag gebracht, und von der Hohenlohischen Gesandschafft einige Beschwehrung wegen 4. fl. Ubernahm des Limpurgischen Abgangs geführet wurde, widersetzte das Hochlöbl. Directorium; **was massen es damit eine ganz andere Beschaffenheit hätte**, sintemalen der Abgang von 4. fl. von des Herrn Fürsten von Löwenstein Durchl. **freywillig** übernommen seye, und wenns dabey bliebe, **gut**-wo nicht, **bös** seyn würde, wobey es sein Bewenden hatte.

Num. 31.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 237. sub acto Nürnberg den 4. April. 1735.

ITem: Eine von denen Gräflich-Wertheimischen Canzley-Directore und Räthen sub dato 20. Martii ad Conventum eingeschickte weitläufftige Repræsentation, wegen der Fürstlicher Seits intendirenden separaten Mannschaffts-Stellung, 2c.

2c. Re-

2c. Resolut. Es könnte ein Schreiben nomine Conventus an gedachtes Hochgräfliches Haus erlassen, und darinnen auf ein gutes Zusammensehen zwischen beeden Theilen, zu Abhelffung mehrerer Weitläufftigkeiten, angetragen werden.

Num. 32.

Copia Schreibens des Hochlöbl. Fränckischen Crays-Convents an das Hochgräfliche Haus Löwenstein-Wertheim, de dict. Nürnberg den 15. Aprilis 1735.

P. P.

Was für Bewegung und Unruhe, die, dem Fürstl. Haus Löwenstein, dorthin, gemeinen Crayses-wegen, vergönnete ohnschädliche Convenienz, den Jhro wegen der Grafschafft Wertheim, zukommenden Mannschaffts-Antheil zu Roß und Fuß, gleich dem Fürstl. Contingent, zu des Crayses Besten und Nutzen, besonders auf- und denen Regimentern Crays-Schluß-mäßig beystellen zu dörffen, bey dem Gräflichen Haus und insonderheit Dero nachgeordneten Räthen erwecket habe; ein solches bezeugen die viele hergekommene, dann hin und her in grosser Menge gewechselte Schrifften, worüber ganze Rieß Papier, und mehrentheils mit solcher Animosität verschrieben worden, daß solche das Publicum gar leichtlich ärgeren, und bis dato ohne Eckel nicht zu lesen seynd. Die Meynung und Absicht, welche man gesamten Crayses-wegen hiebey gehäget, haben zum wahren Gegenwurff lediglich das bessere und ohnnachtheilige Auskommen in der Mannschaffts-Zusammenstellungs-Sache gehabt, dadurch dem Hohen Fürstlichen Theil **der sich geäusserte Abgang an Geld und Mannschafften, NB. mittels der deutlichen Bedingniß,*** dieses Volck, mithin das Fürstliche mit dem Gräflichen mehrerer Zucht und Ordnung halben, insbesondere herstellen zu dörffen, **ersetzet worden ist, NB. der sonsten anderen Hoch- und Wohllöbl. Ständen, mithin auch der Löbl. Grafschafft Wertheim selbsten zum Last hätte anfallen müssen;** Keineswegs aber, daß man hierdurch denen Gemeinherrschafftl. Rechten einiges Præjudiz oder Nachtheil irgendwo zuzuziehen jemahls gemeynet gewesen wäre: und eben der Ursach willen, hat man gerne gesehen, daß das Fürstl. Haus diesen Ein- und Vorwurff von sich abgelehnet, dann beynebst Mittel und Wege vorzuschlagen sich angelegen seyn lassen, welche den geschöpfften Argwohn benehmen können, und eine beyderseitige Gemüths-Beruhigung mit Zufriedenheit des Landes selbsten herzustellen vermögen; Nachdemalen aber dieses alles den so hoch gewünschten

i Eingang

* Hier ist die eigene Crays-Bekanntnus, daß die Erhöhung des Fürstlich-Löwensteinischen Anschlags ultra statum conventionis de Anno 1717. sub conditione sine qua non der Mannschaffts-Separation geschehen seye.

Eingang und Effect nicht erreichet, vielmehr die widrige Würckung gehabt, daß dem, **aus Lieb zum Crays, in grossem Vorschuß stehenden Fürstlichen Theil**, die zur Mannschaffts-Aufstellung, und deren Unterhaltung, ohnentbehrliche Schatzung und Steuer-Gefälle von der Gemeinschafftlichen Stadt Wertheim völlig, von dem Land aber zum Theil der schuldige Militar-Beytrag versaget, und vorenthalten, auch endlich an dem Kayserl. Hof ein anderes zu erwürcken der Bedacht genommen worden ist, wormit aber der Sache, zumahlen bey jetzigen höchstbeschwehrlichen Kriegs-Läufften noch lange nicht geholffen, sondern vorgedachtes Fürstliche Haus ausser Stand, und fernerer Würckung, folgbar der Crays in Schaden und Unordnung nothwendiger Weise gesetzet wird, wo doch in derley Fällen das Publicum den Vorzug haben solte, auch Kayserl. Majestät, wo Ihro die wesentliche und wahre Umstände vorgetragen werden müssen, ein solches dem gemeinen Wesen, nach gewisser Maas, vortheilhafftes, der Gräflichen Mit-Herrschafft aber ohnschädliches Werck und Verfahren hoffentlich nicht billigen, noch weniger aber gestatten werden, daß wegen ein und anderen Privat-Absichten ein ganzer Crays, oder auch nur ein Stand in particulari, in seiner innerlichen Verfassung zerrüttet oder gestöhret werden solte, der gemeinen Noth fernershin mit eben der behenden Hülffe, als bis anhero geschehen ist, beyzuspringen; als können wir uns auch nicht länger enthalten, unseren hochgeehrtisten Herren Grafen, auch gnädigen Herren diese wahrhaffte Umstände etwas genauer zu Gemüth zu führen, und geben Deroselben insgesamt zur erleuchten Erwegung anheim, ob nicht räthlicher, und zu Beybehaltung innerlicher guten Verständniß weit besser seyn werde, denen vorhandenen Vergleichs-Mitteln und gegentheiligen Vorschlägen ein geneigtes Gehör zu geben, als solche platterdingen hin zu verwerffen, anmit die ganze Sache auf mehrere Weiterung unter so nahen hohen Anverwandten ankommen zu lassen: Dann in der That cessiret vorjetzo, wo die Trouppen unter einem Hauptmann und Regiments-Commandanten im Feld stehen, diejenige schwehre Besorgniß einer in der Folge sehr gefährlichen Sonderung, worinnen auch allem Ansehen nach, der gröste Anstand bestehen kan, und damit der Stein dieses Anstosses gar aus dem Wege geraumet werden möge, wird sich endlich der Crays nicht entgegen seyn lassen, sogar die etwan hierüber anverlangende Gewährung zu übernehmen, um nur Friede und Einigkeit inter Status, und darmit den Crays Selbsten in aufrechtem Stand zu erhalten: Wir ersuchen demnach unsere Hochgeehrtiste Herren Grafen, und gnädige Herren, diese Grund-Bewegnüsse, welche zu dieser Vorstellung die Veranlassung gegeben haben, mit freyem Gemüth ohne alle Nebenbeschränckung, wohl zu betrachten, auch durch andere ohneingenommene Leute und Räthe einschauen zu lassen, dann obgleich die vorerzehlte Umstände denenjenigen, welche nicht mit unpartheyischen Augen darein sehen, etwan verwürfflich vorkommen mögten; So haben wir doch zu Derselben Gemüths-Billigkeit und patriotischen Eyfer das sichere Vertrauen, da Sie des Crayses Wohlfahrt so getreu und rühmlichst von Tag zu Tag mit besorgen helffen, daß Sie auch hierin die Hand geneigtist bieten, **und den Crays ausser Schaden, Nachtheil, und Unordnung zu halten belieben werden.** Wir getrösten uns einer gewühriger Erklährung, und ꝛc.

Num. 33.

Num. 33.

Copia eines Hochfürstlich-Löwensteinischen Pro Memoria ad Conventum Circuli Francon. de dict. Nürnberg den 14. Februarii. 1737.

IN dem letztern in Re Matriculari abgelegten Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Voto hat man allschon sich in kurtzem, jedoch deutlich genug anerkläret, wie man sich ausser seiner ex Pacto Ad- & Readmissionis des Jahrs 1727. erworbenen Berechtigung eines beständigen, und vesten Beytrags-Fusses ad 12. fl. bloser Geld-Præstationen nicht setzen lassen könne, sondern darbey vest zu beharren gedencke: Und würde man damals zu Bestärkung der disseitigen wohlgegründeten Intention die Nothdurfft ausführlicher angemerckt haben, wann nicht hierinnen die Crays-Acta, & Actitata vorhin und ohne weiteres Zuthun das Wort für das Fürstliche Haus offentlich sprechen thäten, so daß man dieses alles zu wiederholen überflüssig, dieses aber noch mit wenigen zu berühren, der Nothdurfft zu seyn erachtet hat, wie man seines Orths zu Erfüllung obgedachten Vertrags * alles nach Menschmöglichen Kräften gethan habe, gegenüber aber ex Parte Circuli sich der mindesten Manutenenz und Beystandes zu erfreuen gehabt. Dann obschon Crays-kündiger massen Ihro Durchleucht Anno 1730. die mehrere 4. fl. und also in allem 16. fl. halb cum- und halb sine Naturalibus gegen die vergönnte besondere Mannschaffts-Stellung deren Wertheimischen Crays-Contingentien, tanquam Conditionem sine qua non, Contract-mässig übernommen, dannoch es aller Orthen so viele Beschwernüsse gesetzet, daß der Genuß, oder die willige Erfüllung des Pacti reciproci niemahls zu verspühren gewesen, vielmehr die Anno 1732. und sofort sich geäusserte Meynungen diesem geraden Wegs zuwider mehreren Theils ausgefallen seynd, mithin auch von Einer allgemeinen Crays-Versamlung auf die von diesseithiger Gesandschafft beschehene so viele Implorationen, Protestationen, und Reservationen mit sattsamer Anweisung der ohne Kränckung deren Gemeinschafftlichen Rechten, zwischen diesseitigen Hochfürstlich-und Hochgräfflichen Häusern dabey in Absicht gehabten blosen gantz innocenten Convenienz die gehoffte Attention nicht zu erwürcken, oder für den Fürstlichen Theil eine gewührige Manutenenz niemahls zu erhalten gewesen, da in dem Jahr 1732. weder ein verlässiger Crays-Schluß zur anverlangten Bestättigung der conditionirten besondern Mannschaffts-Stellung abgefasset, noch die disseitige zur Philippsburger-Postirung gethane besondere Mannschaffts-Abschickung von Crayses wegen einmahl gut geheissen, viel weniger aber wider die widerspenstige Renitenten, und alle

i 2 Mili-

* Hiemit ist nicht der Vertrag de Anno 1727. gemeynt, sondern dasjenige, was Anno 1730. wegen der Wertheimischen Mannschaffts-Separation, zwischen dem Crays und Löwenstein vorgegangen ist.

Militar - Nothdurfft, und Sustentations - Aufwand verweigernde Unterthanen der so offt gebettene, und ad intrinseca Circuli gehörige Executions - Zwang gestattet, und mitgetheilet, fort also nicht der geringste Theil zu einer Würcklichkeit gebracht, hingegen das gantze Werck ohne Erfüllung der stipulirten Condition mit vergeblicher Abwartung so vieler Crays-Tägen, und ohne Ersetzung des ex propriis gethanen so grossen Vorschusses ohnvermittelt auf sich ersitzen gelassen, und dahero diesem Fürstlichen-Haus genugsamer Fug an Handen gegeben worden ist, daß man auch endlichen auf das Pactum non adimpletum keine weitere Rechnung machen können, sondern ad Statum Anni 1727. höchst gemüssiget wieder zuruckweichen, und nachgeben müssen.

Nun zweiffelt man zwar keineswegs, daß dieses billigmässige Gesuch mit Gebrauch seines zustehenden Rechtens nicht hie und dort, zumalen wegen der zu Feld gestellten Mannschafft Ratione Concurrentiæ widrig scheinen dörffte, es fället aber dem disseitigen Fürstlichen Haus noch viel schwehrer, sich bey jetztmaliger disseits erlittener Veränderung, und obhabenden so vielen Auslaagen, auch andern ohnvermeidlichen Zusetzungen, ohne nachdrüche Vergönnung des, durch die besondere Mannschaffts-Stellung intendirten wenigen Vortheils, oder innocenten Convenienz, ultra Pacta, & Conventa, zu einem grösseren, und ohnerträglichen Last ausser aller Schuldigkeit dringen zu lassen, und versehen sich deßhalben Ihro Durchleucht zu samtlicher hoher Herren Fürsten und Crays-Mit-Ständen weltpreislicher Hohen Æquanimität und Justiz-Liebe, es werde öffters ermeldtes Fürstliche Haus contra Naturam Correlativorum, & Contractuum innominatorum nicht prægraviret, sondern bey der künfftigen Matricular - Verfassung einmal vor all, stipulirter massen juxta Verba præscripta, mehrern Innhalts der disseitigen Declaration und Acceptation, bey denen pro Augmento des Fürstlichen Anschlags im Jahr 1727. auf einen vest gestellten Fuß übernommenen 12. fl. bloser Geld-Præstation ohnnachtheilich belassen, und in sequiorem Eventum zur höhern Klag, und suchenden Manutenenz nicht veranlasset werden.

Bey so bewandten Umständen würde auch nicht zu verdencken seyn, die unter obiger nicht adimplirter Condition mit fast ohnerschwinglichen Kösten noch letzthin hergestellte Mannschafft Einem Hochlöblichen Crays nicht nur völlig aufzurechnen, sondern auch von allen daher rührenden Concurrenz-Geldern mit allem Fug enthoben zu werden, gleichwolen würden sich dessen ohngeachtet Ihro Durchleucht aus besonderer Consideration des Hochfürstlichen Hauses Brandenburg-Culmbach, als auch sonsten wegen Dero beygestellten Grenadiererern Amore Publici ratione præteriti wohl überwinden lassen, wann pro futuro Ihro solcher Beytrag für keine Schuldigkeit gerechnet, sondern mittelst eines allgemeinen Crays-Schlusses Versicherung gegeben werde, daß Ihro sothane

Concurrenz, und Præstation an Dero Rechten nicht præjudiciren solle, sondern vielmehr Höchstdieselbe bey der künfftigen Matricular-Verfassung mittelst Eines allgemeinen Crays-Schlusses in den Stand des Jahrs 1727. ohne Weiterung restituiret, und darbey ohnabänderlich gehandhabet werden mögen. Nürnberg den 14. Febr. 1737.

Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimische Gesandschafft.

Num. 34.

Extract Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 547. Mercurii den 27. Febr. 1737.

Directorium meldete nach diesem: Wasgestalten bey der letzthin in Proposition und Umfrag gestandenen Matricular-Sache die mehreste Vota auf die Continuation des Numeri rotundi noch auf einige Zeit sonderbar bey dermaligen Umständen angetragen, ein und andern Orts hingegen gebetten worden, man mögte auf die beygebrachte Causales behörig reflectiren, und einige Abnahm und respective Moderation in dieser Beytrags-Sache angedeyhen lassen. Nun hätten sich auf beschehene mündliche Remonstration beede löbliche Reichs-Städte Nürnberg und Windsheim dahin anerkläret, mit denen bisherigen Præstandis noch auf eine geringe Zeit zu continuiren, und hoffe man auch einen gleichmäßigen Beytritt von Löwenstein-Wertheim und der Stadt Rotenburg, wo sodann mit dem Concluso in dieser hochwichtigen Sache endlich fürgeschritten werden könnte, weßwegen dann solches dem Stadt Rotenburgischen Herrn Deputato zur angelegentlichen Mitbewürckung nochmals de meliori recommendiret würde.

Num. 35.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 540. Veneris den 1. Martii 1737.

Directorium: Es habe das in Matricular-Sachen sich endlichen ergebene Conclusum bey Handen, und wolle solches anjezo verlesen, sofort bey erfolgender Genehmhaltung ad Protocollum bringen.

Conclusum. Zu wünschen wäre es zwar gewesen, daß noch vor Endigung gegenwärtiger allgemeinen Crays-Versammlung in der so wichtigen Matricular-Angelegenheit ein vester Schluß hätte gefasset, und darmit ein dauerhaffter Beytrags-Fuß vor allezeit im Crays hergestellet werden können: Nachdeme aber dieses Geschäfft von solcher Beschaffenheit, und weit aussehenden beschwehrnißvollen Wesen ist, daß noch vor diesesmal etwas standhafftes, oder einen künfftig sicheren immerwährenden

renden Matricular-Concurrenz-Fuß zu errichten nicht wohl thunlich gewesen ist, und dannenhero räthlicher, und höchst nöthig zu seyn geschienen hat, in dieser dem Crays so nahe gehenden Sache auf Provisional-Mittel zu gedenken, und zu einem abermaligen Interims-Fuß sich je ehender je besser einzuverstehen; Also ist man auch endlichen gemeinen Crayses wegen dahin schlüßig worden, daß der bisherige Usual-Matricular-Fuß zu 4000. fl. noch zur Zeit behalten- und nach diesem die, in dem letzteren Krieg dem Crays anderweit zugeflossene nahmhaffte Schulden, und davon herrührende Abzinsen gemeinsam getragen- und anwiederum heimgezahlet-indessen aber, und so viel das Hauptwerk anbetrifft, sogleich nach verabschiedetem Crays eine Deputation angeordnet, und niedergesetzet werden solle, die die Sache näher, und dergestallten gründlich einzusehen hätte, damit solche hernach vom gesamten Crays desto ehender schlüßig erörteret- und somit denen in der That beschwehrten Ständen auf einer Seiten die billigmäßige Erleichterung angedeyhen, auf der andern aber der, zu denen erforderlichen Auslagen ganz ohnentbehrliche Beytrag vestgestellet, einfolglichen sothaner Fuß durchgehends angenommen, und so zu sagen pro perpetuâ normâ contribuendi im Crays beybehalten werden könne.

Num. 36.

Extractus Fränckischen Crays-Protocolli Sess. 358. Jovis, den 19. Sept. 1743.

CONCLUSUM:

Die Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische Aufrechnung, item: Dessen Matricular-Præstation, von 16. fl. und Mannschaffts-Stellung betreffend.

Gleichwie es eine kundbare- auf eigener Anerklärung und bündigem Crays-Schluß beruhende- mithin ohnwidersprechliche Sache ist, daß, als die Hohe Fürstliche Löwenstein-Wertheimische Linie, zu einer Fürstlichen Sitz- und Stimm-Stelle bey diesem Löblichen Crays alleranfangs im Jahr 1712. sine Onere, gelanget, sodann, anno 1720. einen besondern- auf baldmöglichst an sich zu bringende ohnmittelbare Güther, zu radicirenden Römer-Monathlichen Crays-Anschlag, von 16. Matricular-Gulden, bloß an Geld, ohne darunter mitbegriffener Mannschaffts-Stellung, und all andern Beytrag, übernommen; (a) nichts destoweniger aber, auf eine Mäßigung erwähnten Römer-Monathlichen Geld-Anschlags, in

(a) Die Uebernahm dieses blossen Geld-Anschlags hat ihre Richtigkeit, aber NB. gegen die Gestattung eines ganzen neuen Fürstlichen Voti mit Beybehaltung des halben Voti auf der Grafen-Bank von wegen der Grafschafft Wertheim. Vid. supra §. 7. & 8.

in kurtzem wiederum angetragen. (b) Ja! bey entstandener Crays-Bewilligung, im Jahr 1726. solchen Fürstlichen Sitz- und Stimm-Rechts sich hinwieder begeben (c); bey der- daherentgegen im gleich-darauf gefolgten Jahr, 1727. und fürnehmlich den Matricular-Anschlag mit einem Nachlaß (d) von 4. fl. und also mit verbliebener 12. fl. lediglicher Geld-Præstation abermalen überkommen: Wobey es Hohe Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Crayses bis auf das letzt-vergangene Jahr 1730. noch endlich bewenden lassen; sodann aber, in Betrachtung desselben, als eines Fürstlichen Anschlags, viel zu geringen Betrags (e) hochgedachten Fürstlichen Löwenstein-Wertheimischen Haus nicht nur 16. Matricular-Gulden pro simplo, sondern, daß auch noch dazu auf 8. fl. oder die Helffte hiervon die proportionirte Kriegs-Mannschafft gestellet- und mehr anderes, quoad omnes præstandorum Species, mitgetragen werde, die billigmäßige Ansinnung gethan, (f) als zu welcher man sich minder nicht Fürstlich-

f 2 Löwen-

(b) Niemalen hat das Hochfürstliche Haus Löwenstein eine Moderation seines Fürstlichen Anschlags, sondern allezeit nur die Vesthaltung derer Pactorum conventorum verlangt.

(c) Hier ist die Frage: was für ein Objectum die entstandene Crays-Bewilligung gehabt habe? Die authentische Antwort steht in dem obigen Concluso sub Num. 12. Weil nemlich Ein Hochlöblicher Crays dem Hochfürstlichen Theil sein uraltes halbes Gräfliches Votum ab- und dem Hochgräflichen Theil zugesprochen hat, nicht aber um einer verweigerten Moderation willen, haben Seine Hochfürstliche Durchleucht das Fürstliche Votum niedergelegt. Vid. supra §. 9. & 10.

(d) Es war kein Nachlaß, in Sensu Circulari, sondern eine feyerliche Convention, Krafft deren die vorige 16. Gulden auf 12. Gulden herunter gekommen, oder wordurch vielmehr, nachdem per Abdicationem Voti die vorige 16. Gulden ganz todt und abgethan waren, nunmehro ein unveränderlicher ganz neuer Matricular-Fuß ad 12. Gulden blosser Geld-Præstation für das Hochfürstliche Haus Löwenstein, gegen die vom Crays zugestandene halbe neue Stimme, die mit dem halben alten Voto eine ganze Fürstliche Stimme ausmacht, per pactum utrinque obligatorium vest gestellt worden. Vid. supra §. 10. 11. & 12.

(e) Bey denen Craysen giebt es keine Normam weder zu einem Fürstlichen, noch Gräflichen, noch Städtischen Anschlag. Der Reichs-Fürsten-Anschlag ist bekannt, aber hieher nicht applicabel, bis die Introduction in Reichs-Fürsten-Rath geschiehet. Die Fürstliche Häuser Oettingen, Waldeck, Nassau-Usingen, Saarbrücken und Weilburg, Solms-Braunfels und Isenburg-Birstein sind klare Exempel, daß die Translocationes bey denen Craysen von der Grafen- auf die Fürsten-Bank keine Erhöhung des vorigen Anschlags erfordern.

Bey dem Fränckischen Crays ist dißfalls kein besonderes Herkommen vorhanden. Schwarzenberg wurde zu gleicher Zeit in Reichs-Fürsten-Rath aufgenommen, und trägt doch für zwey Vota beym Crays nur 49. Gulden in simplo. Schmalkalden hat ein Fürstliches Votum, und giebt 16. Gulden. Sollte es dann also bey Löwenstein an 38. Gulden 30. Kreuzer zu in circa $\frac{3}{4}$. cum- und $\frac{1}{4}$. sine Naturalibus nicht genug seyn?

Am Ende aber ist hier nicht die Frage: was wegen eines Crays-Fürsten-Anschlags Rechtens und Herkommens, sondern was bey der Readmission in Anno 1727. inter Partes feyerlich bedungen worden seye?

(f) Ante Introductionem & Readmissionem konnte Ein Hochlöblicher Crays ansinnen, so viel Ihm beliebte, aber post Readmissionem hat es bey dem semel-placito derer 12. Gulden blosser Geld-Præstation so lang, als Pacta dem Contractui Gesetz geben, sein Verbleiben.

Ueberdas ist ein Error in Facto, als ob die Crays-Ansinnung auf eine Mannschaffts-Stellung jemalen geschehen seye. Die obige Beylag sub Num. 5. zeiget

Löwenstein-Wertheimischer Seits vermittelst einer würcklich beschehenen- und unter dem 10ten Junii schon berührten Jahrs 1730. per Dictaturam mitgetheilter Anerbietung (g), willig gefüget, und einverstanden, und nur noch dieses zugleich angesuchet (h) hat: daß bey künfftiger Mannschaffts-Zusammenstellung, das mehr hochernanntem Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Haus anfallende Contingent zu Roß und Fuß besonders angewiesen- und zurepartiret werden möge, man, allgemeinen Crayses wegen, sothanes Anerbieten, vermög Conclusi vom 19. Augusti ejusd. an. darauf breitern Innhalts desselben, wie es an sich ist, auch angenommen- in das angehängte Neben-Gesuch (i) aber, als in ein- die innere Jura Domus zwischen beyden Fürstlich- und Gräflich-Wertheimischen hohen Theilen betreffendes Werk, sich nähers nicht ein- (k) sondern nur in so weit und dahin heraus gelassen hat, wie man nehmlichen, besag der dürren Buchstaben erstberührten Crays-Schlusses:

„ auch in dieser guten Absicht, zu mehrerer Bevestigung friedlicher
„ Einverständniß zwischen Fürsten und Ständen dieses Löblichen
„ Crayses, geschehen lassen könne, und indeme die ohnschädliche
„ Convenienz gönnen wolle, daß das- dem Hochfürstlichen Haus
„ anfallende Contingent zu Roß und Fuß besonders angewiesen-
„ und zugetheilet werde.

folgsam die Erfüllung dessen in der wesentlichen Gestalt einer Conditionis resolutivæ (l) keines Sinnes, vielweniger eine verbündliche Gewähr-

---

das Gegentheil, nach welcher nur 16. Gulden überhaupt, und noch darzu mit der inseritten Clausul:

„*salvo* seines vermeyntlichen Rechts nach dem *Concluso de Anno* 1727. „

angemuthet worden. Vid. supra §. 13. & 14.

(g) Sie ist oben sub Num. 23. integraliter gedruckt. Wer sie liest, und dieses Angeben dagegen hält, wird nichts anders urtheilen, als daß der Herr Concipient des Conclusi nicht einmal die allegirte Pieçen müsse bey Handen gehabt haben, ansonsten Er ohnmöglich dergleichen Dinge contra evidentiam facti würde haben angeben können.

Mit einem Wort: Es war ein Anerbieten zur Mannschaffts-Stellung, aber 1mo nicht von dem Hochfürstlichen Haus Löwenstein, sondern von dessen Gesandten, der aber in eben der Pieçe ganz offenherzig gestunde, daß es nur ein Project von ihm seye, daß sein Herr noch nichts davon wisse, und daß er erst seinen Herrn, zu Annehmung des Projects zu bewegen trachten wolle; 2do war es ein projectirtes Anerbieten, das weiter zu nichts verbande, als Tractaten über einen Contractum: *do ut facias* mit einander zu incaminiren. Vid. supra §. 16.

(h) Wenn Ansuchen so viel bedeutet, als eine Conditionem sine qua non aus der Bitte machen, so hat die Sache ihre Richtigkeit. Die Beylagen sub Num. 23. & 25. müssen Richter hierinnen seyn. Vid. supra §. 17. & 18.

(i) Das Haupt-Gesuch war die Mannschaffts-Separation. Diese sollte der Crays durchsetzen. Hingegen wolle Löwenstein NB. Conditione hâc positâ (welche Worte in dem so genannten Neben-Gesuch stehen) sich zu 16. Gulden halb cum- halb sine Naturalibus verstanden, widrigen Falls aber sein Jus ex pacto de Anno 1727. sich bestens vorbehalten haben.

(k) Wenn diese Nicht-Einlassung richtig ist, so folgt daraus weiter nichts, als daß der Handel in Terminis leerer Tractaten verblieben seye, wobey Löwenstein nichts verlieret, da allemal die vorige Matricular-Convention unbeweglich stehen bleibt. Vid. §. 19. 20. & 22.

(l) Löwenstein hat in Num. 25. die Worte gebraucht:

„ Con-

währschafft (m) darüber disseits auf sich genommen- oder dazu sich in einige Wege anheischig gemacht worden.

So ist nicht abzusehen, mit was rechtlichem Grund man Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischer Seits daran kommen können, Ausweiß einer- noch ohnlängst eingereichter- und unter dem 5ten Augusti per Dictaturam bekannt gemachter unrichtiger summarischer Berech- und Gegen-Berechnung, nicht allein vor das verflossene an denen allbereits mittelst der neuerlich stipulirten 16. fl. abgeführten Römer-Monathen, auf jegliches derselben, 4. fl. eigens zuruck zu nehmen (n), und mit dem geringerten Beytrag bis hiehero und so weitershin fortzufahren, sondern auch den Aufwand so vor die- zu Folge der angefallenen Crays-Repartition zu Ende des Jahrs 1733. und respective Anfangs des 1734sten Jahrs angeworbene- und bis ultimo Augusti 1736. gestellt- und unterhaltene 4. Dragoner und 14. Grenadiers zu ertragen gewesen, als ein vermeyntliches Indebitum (o), samt so gar noch davon angesetzten Zinnsen mit 6. pro Cent, (p) der Crays-Cassa aufzurechnen, und dieselbe über diß gleichsam als einen Schuldner mit überzahlten 3971. fl. 6. kr. 1. pf. sich machen- und fürgeben zu wollen (q); Sondern man ist vielmehr der gänzlichen Zuversicht, es werde Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimischer Seits dem obangezogenen- auf Dero verbindlichste Selbst-eigene Anerklärung sich gründenden Crays-Schluß vom 19. Aug. 1730. ein vollständiges Genügen nach wie vor ohne Mangel und Abgang sowohl in der Geld-Præstation von vollen 16. Matricular-Gulden zu jeglichem Römer-Monath, als auch in der zugetheilten Mannschaffts-Stellung nach Abmaas der Helffte erstbemerkten Anschlags, und in mehr andern rc. fortgeleistet, und damit richtig allemal zugehalten, die

I auf

„ Conditione positâ wolle Es Sich darzu verstanden haben. „
An einer so wesentlichen Gestalt einer Conditionis resolutivæ wird wohl niemand nichts auszusetzen wissen.

Deßgleichen hat Eine Hochansehnliche Crays-Versammlung in dem Schreiben sub Num. 32. offentlich bekannt, daß Löwenstein

NB. unter der deutlichen Bedingniß

das Onus übernommen habe, welche Deutsche Worte zu Latein, und in dem strengsten Sensu Juridico gar füglich mit: Conditio resolutiva, übersetzt werden können. Vid. supra §. 24.

(m) Das läßt man diesseits dahin gestellt seyn. Wenn das Angeben richtig ist, so hat der Crays die Löwensteinische Conditionem sine qua non ausgeschlagen, und in solchem Fall ist der Contractus: do ut facias, nicht zu Stand gekommen, welchen Satz Sich Löwenstein ganz gerne gefallen läßt.

(n) Der Grund davon ist die Matricular-Convention de Anno 1727. auf 12. Gulden blosser Geld-Præstation, die Ein Hochlöblicher Crays einseitig nicht aufheben kan.

(o) Der Grund davon ist causa data causa non secuta, und die versio in rem Circuli & Imperii.

(p) Da das Crays-Cassier-Amt denen Ständen das Interesse moræ mit 6. pro cento anrechnet, so steckt eben keine Unbilligkeit darinnen, wenn bey der Gegen-Forderung ein gleiches geschiehet, oder, welches auf eines hinaus laufft, wenn verlangt wird, daß auch jene Zins-Anschreibung unterbleibe, welches ohnehin bey Compensationibus Rechtens ist.

(q) Hiebey kommt alles auf eine Grund-Berechnung an, wozu man diesseits bereit ist, und sich dabey billig finden lassen wird.

aufgeschwollene Ruckstände vordersamst nachgetragen werden, und man andurch von der Reichs- und Crays-Satzungs-mäßigen Vorkehr sich entfernet sehen wollen.

Num. 37.

Extractus Crays-Protocolli, Sessione 357. Martis, 17 Septembris 1743.

rc. Letztlichen wurde noch die Löwenstein-Wertheimische vermeintliche Gegen-Aufrechnungs-Sache vorgetragen, und nach denen allerseitig-hierüber abgelegten mündlichen Votis unanimiter dafür gehalten, daß rc. rc.

rc. Wornach dann das Conclusum zu begreiffen, und in proxima vorzulegen beliebet und resolviret, auch somit diese Session beschlossen worden.

Num. 38.

Extract Fränckischen Crays-Protocolli Sessionis 358. Jovis den 19. Sept. 1743.

rc. Da nun auch quoad 4tum in der Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Aufrechnungs-Sache, der Fürstlich-Löwensteinische Herr Sitz- und Stimm-Vertretter einer tröstlicheren Erklärung von dem gesamten Crays gewärtig gewesen, selbige aber zum Besten dieses Fürstlichen Stands nicht ausgefallen; So hat Er es zwar seines Orts müssen geschehen lassen, dagegen aber und bis sothaner Vorgang und der Sachen Ausschlag an seine Behörde geziemend einberichtet seyn würde, um darauf die etwan weitere Nothdurfft gemessend und gleichergestalten ausführlich vorkehren zu können, sich reservanda reserviret.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinderei
H. Pantele
8051 Massenhausen

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Nachricht, was es mit dem Hochfürstlich-Löwensteinischen Matricular-Anschlag im Hochlöblich-Fränckischen Crays für eine Beschaffenheit habe ex Actis Circuli gezogen, und mit denen nöthigen Urkunden von Num. 1. bis 38. belegt

Wertheim 1755

2 J.publ.g. 455,46
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493117-4
VD18 14513633